

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

901. Sitzung

Berlin, Freitag, den 12. Oktober 2012

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	427 A	Beschluss: Ministerin Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) und Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) werden wiedergewählt	428 C
Zur Tagesordnung	427 B		
1. Wahl des Präsidiums – gemäß Artikel 52 Absatz 1 GG i.V.m. § 5 Absatz 1 GO BR –	427 B	5. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe (... StRÄndG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 149/10)	
Beschluss: Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann, wird zum Präsidenten des Bundesrates gewählt.		b) Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung – gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG – (Drucksache 515/12)	436 D
Der Ministerpräsident des Freistaates Bayern, Horst Seehofer, und der Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, David McAllister, werden zu Vizepräsidenten gewählt	427 D, 428 A	Jochen Hartloff (Rheinland-Pfalz)	437 A
2. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer – gemäß § 45c GO BR –	428 B	Bernd Busemann (Niedersachsen)	438 A
Beschluss: Es werden gewählt: Minister Peter Friedrich (Baden-Württemberg) zum Vorsitzenden, Staatsministerin Emilia Müller (Bayern) und Minister Gert Lindemann (Niedersachsen) zu stellvertretenden Vorsitzenden	428 B	Dr. Beate Merk (Bayern)	439 C
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 602/12)	428 B	Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz	440 B
Beschluss: Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidenten in Drucksache 602/12 gewählt	428 C	Beschluss zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	441 C
4. Wahl der Schriftführer – gemäß § 10 Absatz 1 GO BR –	428 C	Mitteilung zu b): Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen	441 C
		6. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz – Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Bayern, Schleswig-Holstein – (Drucksache 503/12)	441 C
		Dr. Helmuth Markov (Brandenburg)	457*C
		Jörg-Uwe Hahn (Hessen)	457*D

- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Staatsminister Jörg-Uwe Hahn (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 441 D
7. Entschließung des Bundesrates zur **Ab-schaffung des Asylbewerberleistungsge-setzes** und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 576/12) 441 D
 Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) . 442 A
 Uwe Schünemann (Niedersachsen) . 443 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 444 A
8. Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle gesundheitlicher Lärmbelastung durch **Motorradlärm** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 441/12) . . 444 A
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 444 A
9. Entschließung des Bundesrates **„Dauerhafter Erhalt der Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und Bremen – (Drucksache 543/12) 444 A
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 459*C
10. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Vergütungsrechts für Krankenhäuser** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 432/12) 444 B
 Katrin Altpeter (Baden-Württemberg) 444 B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 445 B
11. Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur **Rehabilitierung und Unterstützung der** nach 1945 in beiden deutschen Staaten **wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten** – Antrag der Länder Berlin und Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 241/12) 445 C
 Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) 461*A
 Jörg-Uwe Hahn (Hessen) 461*C
Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 445 C
12. Entschließung des Bundesrates zur **Beschränkung des Haftungsrisikos für Betreiber drahtloser lokaler Netzwerke** (WLANs) – Antrag der Länder Berlin, Hamburg und Baden-Württemberg, Saarland – (Drucksache 545/12) 444 A
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 459*C
13. Entschließung des Bundesrates – **Zinsbegrenzung für Überziehungskredite** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 550/12) 445 C
 Alexander Bonde (Baden-Württemberg) 445 D
 Michael Boddenberg (Hessen) . . 446 D
 Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) 462*C
 Bernd Busemann (Niedersachsen) . 462*D
 Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) . 463*A
Beschluss: Die Entschließung wird nicht gefasst 448 A
14. Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (**Beitragssatzgesetz 2013**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 509/12) 434 A
 Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) 434 A
 Guntram Schneider (Nordrhein-Westfalen) 434 C
 Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales 435 C
 Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt) 457*B
Mitteilung: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 436 D
15. Entwurf eines Gesetzes zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der **Europäischen Union** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die **Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts** (Drucksache 504/12) 444 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 459*D
16. Entwurf eines Gesetzes zur **innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 571/12) 428 C
 Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt) 428 C
 Dr. Carsten Kühl (Rheinland-Pfalz) . 429 A

- Michael Boddenberg (Hessen) . . . 430 B
 Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern) 431 C
 Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 432 C
 Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . 457*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 434 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (**Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz** – KFRG) (Drucksache 511/12) 448 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 448 B
18. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des AZR-Gesetzes** (Drucksache 512/12) . 444 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 460*A
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 513/12) 444 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 460*A
20. Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 514/12) 448 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 448 C
21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts** (Drucksache 516/12) . . . 448 C
 Dr. Helmuth Markov (Brandenburg) 464*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 448 D
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (**2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** – 2. Kost-RMoG) (Drucksache 517/12) 448 D
 Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 464*B
 Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 465*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 449 A
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (**Ballastwasser-Gesetz**) (Drucksache 518/12) 444 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 459*D
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts** (Drucksache 519/12) 444 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 459*D
25. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 520/12) . . . 449 A
 Emilia Müller (Bayern) 449 A
 Volker Schlotmann (Mecklenburg-Vorpommern) 449 D
 Sven Morlok (Sachsen) . . 450 C, 466*C
 Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie 451 B
 Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) . 466*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 453 B
26. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des **Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs** vom 17. Juli 1998 (Drucksache 522/12) 444 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 459*D
27. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für **elektronische Transaktionen im Binnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 340/12, zu Drucksache 340/12) 453 B
Beschluss: Stellungnahme 453 C
28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die **Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken** im Binnenmarkt – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 395/12, zu Drucksache 395/12) 453 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 453 D
29. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **klinische Prüfungen mit Humanarznei-**

- mitteln** und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 413/12, zu Drucksache 413/12) 444 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 460*A
30. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur **Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 396/12, zu Drucksache 396/12) 453 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 454 A
31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur **Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 397/12, zu Drucksache 397/12) 454 A
- Beschluss:** Kenntnisnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 454 B
32. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Validierung der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 535/12) 454 B
- Beschluss:** Stellungnahme 454 B
33. Grünbuch der Kommission: Meereskenntnisse 2020 – **Von der Kartierung des Meeresbodens bis zu ozeanologischen Prognosen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 508/12) 454 B
- Beschluss:** Kenntnisnahme 454 C
34. Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2013 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2013** – AELV 2013) (Drucksache 483/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 460*B
35. Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Vomhundertsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013** – RBSFV 2013) (Drucksache 553/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 460*B
36. Sechzehnte Verordnung zur **Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 445/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 460*A
37. Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (Drucksache 446/12) 454 C
- Katrin Altpeter (Baden-Württemberg) 466*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 454 C
38. Zweite Verordnung zur Änderung der **Trinkwasserverordnung** (Drucksache 525/12) 454 C
- Emilia Müller (Bayern) 467*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 454 D
39. Verordnung zu der Vereinbarung vom 20. März/25. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer **Grenzbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg** (Drucksache 506/12) 444 A
- Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 460*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 460*B
40. Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz (**Verdienststatistikverordnung 2012** – VerdStatV 2012) (Drucksache 438/12) 455 A
- Katrin Altpeter (Baden-Württemberg) 468*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 455 C
41. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Stimmrecht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes** (Drucksache 507/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 460*B

42. Elfte Verordnung zur Änderung der **Wohngeldverordnung** (Drucksache 178/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 460*B
43. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Thematische Arbeitsgruppe „Sprachen in der allgemeinen und beruflichen Bildung“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“)) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 526/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 526/1/12 460*C
44. a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 532/12)
- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 534/12) 444 A
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 532/12 460*C
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 534/12 460*C
45. **Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 GG**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich** (Drucksache 559/12) 444 A
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 559/1/12 460*D
- Nächste Sitzung** 455 C
- Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 455 A/C
- Feststellung** gemäß § 34 GO BR 455 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Horst Seehofer, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Schriefführerinnen:

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Katrin Altpeter, Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

Alexander Bonde, Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bayern:

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Berlin:

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Michael Müller, Bürgermeister und Senator für Stadtentwicklung und Umwelt

Thomas Heilmann, Senator für Justiz und Verbraucherschutz

Brandenburg:

Dr. Helmuth Markov, Minister der Finanzen

Bremen:

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Frank Horch, Senator, Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Hessen:

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Jörg-Uwe Hahn, Minister der Justiz, für Integration und Europa

Mecklenburg-Vorpommern:

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Sport

Volker Schlotmann, Minister für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Manuela Schwesig, Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Niedersachsen:

Jörg Bode, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Uwe Schünemann, Minister für Inneres und Sport

Bernd Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Guntram Schneider, Minister für Arbeit, Integration und Soziales

R h e i n l a n d - P f a l z :

Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Dr. Carsten Kühl, Minister der Finanzen

Jochen Hartloff, Minister der Justiz und für Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Monika Heinold, Finanzministerin

Kristin Alheit, Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

T h ü r i n g e n :

Marion Walsmann, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Annette Widmann-Mauz, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

901. Sitzung

Berlin, den 12. Oktober 2012

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Horst Seehofer: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 901. Sitzung des Bundesrates.

Zunächst habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Berlin** und damit aus dem Bundesrat ist am 11. September 2012 Frau Senatorin Sybille von Obornitz ausgeschieden. Die Landesregierung hat am 9. Oktober 2012 Frau Senatorin Cornelia Yzer zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich danke dem ausgeschiedenen Mitglied für seine Arbeit. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 45 Punkten vor. Nach Punkt 4 werden die Punkte 16 und 14 aufgerufen. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Wahl des Präsidiums

Nach dem vereinbarten Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 2012 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, Herrn Winfried Kretschmann, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Dr. Beate Merk (Bayern), Schriftführerin:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja

Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Ja
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Demnach kann ich feststellen, dass Herr Ministerpräsident Winfried Kretschmann für das Geschäftsjahr 2012/2013 **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt** ist.

Lieber Herr Ministerpräsident, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg): Ja, ich nehme die Wahl an und bedanke mich für das Vertrauen.

(Beifall)

Präsident Horst Seehofer: Dann darf ich Ihnen, Herr Kollege Kretschmann, die Glückwünsche des Hauses aussprechen. Es ist ein kontinuierlicher Übergang von Bayern nach Baden-Württemberg, die Präsidentschaft bleibt also im Süden.

Bei mir steht nun: „Gratulation im Halbrund“.

(Heiterkeit und Beifall – Gratulation)

(D)

Präsident Horst Seehofer

(A) Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem verabredeten Turnus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres – das bin ich, oder? –,

(Heiterkeit)

zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn David McAllister.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Die **Vorschläge** sind **einstimmig angenommen**.

Herr Kollege McAllister und ich selbst nehmen diese Wahl an.

Meine Damen und Herren, mein Dienstjahr neigt sich also dem Ende zu. Ich möchte mich bei Ihnen allen für die breite Unterstützung, für die gute Zusammenarbeit bedanken. Wenn ich an den Fiskalpakt denke, haben wir durchaus auch historische Momente hier erlebt. Dafür herzlichen Dank!

Ein besonderer Dank gilt der Bundesratsverwaltung. Ich habe einige Verwaltungen auf Bundes- und Landesebene erlebt, aber die Bundesratsverwaltung gehört zu den ganz starken. Herzlichen Dank allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Herr Direktor Schmitt, für diese gute Zusammenarbeit und Unterstützung unserer Arbeit!

(B) (Beifall)

Punkt 2:**Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer**

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine zwei Stellvertreter.

Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Herrn Minister Peter Friedrich (Baden-Württemberg) zum **Vorsitzenden**, Frau Staatsministerin Emilia Müller (Bayern) zur **ersten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Minister Gert Lindemann (Niedersachsen) zum **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** der Europakammer für das Geschäftsjahr 2012/2013 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke!

Damit sind der Vorsitzende der Europakammer und seine zwei Stellvertreter **einstimmig gewählt**.

Punkt 3:**Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse** (Drucksache 602/12)

Für diese Wahl liegt Ihnen der **Antrag des Präsidenten** vor.

Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. (C)

Auch das ist **einstimmig so beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 4:**Wahl der Schriftführer**

Ich schlage vor, für das Geschäftsjahr 2012/2013 Frau Ministerin Professor Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) und Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern) als Schriftführerinnen wiederzuwählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit sind beide Schriftführerinnen **einstimmig wiedergewählt**.

Punkt 16:**Entwurf eines Gesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags** (Drucksache 571/12)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ministerpräsident Dr. Haseloff (Sachsen-Anhalt) beginnt.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Schon im Mai vergangenen Jahres haben Bund und Länder die Verhandlungen über die Fortführung der Kompensationsleistungen des Bundes nach dem **Entflechtungsgesetz** ab 2014 aufgenommen. Seither hat uns dieses bedeutsame Thema immer wieder beschäftigt, aber ohne greifbaren Erfolg. (D)

Die **Länder** haben die **gerechtfertigten Forderungen an den Bund frühzeitig eingebracht**: Die Bedarfe wurden von den Fachministerkonferenzen frühzeitig erhoben. Der auf dieser Grundlage von der Finanzministerkonferenz erarbeitete **Regelungsvorschlag** wurde dem Bund **in Form des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. März 2011** vorgelegt.

Ein Bestandteil der Vereinbarungen zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalpakts ist, dass Bund und Länder ihre gemeinsamen Hausaufgaben noch in diesem Herbst erledigen.

Die Länder, insbesondere die Kommunen brauchen möglichst rasch **Planungssicherheit für Investitionen** in Verkehrsprojekte und in die Bildung. Die Zeit läuft. Die Gesamtheit der Länder unterstützt daher diesen **Plenarantrag** und erhofft sich schnell einen konstruktiven Beitrag des Bundes.

Mit dem Vorschlag, auf einen Inflationsausgleich bei den Kompensationszahlungen zu verzichten, sind die Länder dem Bund weit entgegengekommen. Ich bitte den Bund, dies zu beachten; denn eine darüber hinausgehende Degression ist mit einer adäquaten Aufgabenerfüllung durch die Länder nicht zu vereinbaren. – Vielen Dank.

(A) **Präsident Horst Seehofer:** Ich danke und erteile Herrn Staatsminister Dr. Kühl (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Dr. Carsten Kühl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der **Ratifizierung des Fiskalvertrags** hat sich Deutschland für eine verstärkte finanzpolitische Kooperation in der Europäischen Union ausgesprochen. Wir Länder sind davon überzeugt, dass dies ein **wichtiges Signal für die Festigung des Zusammenhalts in Europa** ist.

Dass wir daran einen wesentlichen Anteil hatten, ist unbestritten, wie ich meine: Wir haben dem Ratifizierungsvertrag vor der Sommerpause mit Zweidritelmehrheit zugestimmt.

Die **Länder** haben diese Entscheidung getroffen, obwohl ihnen bewusst war, dass – insbesondere durch die Einbeziehung der Kommunen in die Verschuldungsgrenzen – die Konsolidierungsanforderungen an sie und ihre Kommunen noch stärker sein werden, als dies durch die Schuldenbremse innerstaatlich ohnehin der Fall ist. Aber sie haben sich erneut als **verlässlicher Partner des Bundes** in einer wichtigen europäischen, internationalen Frage bei der **Krisenbewältigung** erwiesen.

Im Gegenzug erwarten wir nun, dass der Bund in den Verhandlungen über die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrags die finanziellen Zusagen vollständig einhält, die er im Zuge der Gespräche über die Ratifizierung gegeben hat. Leider müssen wir feststellen, dass der vorliegende Gesetzentwurf dies nur partiell leistet.

(B) Das betrifft zum einen die Zusage des Bundes, das Risiko möglicher Sanktionszahlungen hinsichtlich des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts für den Zeitraum bis 2019 vollständig zu übernehmen. Hier sind **im Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz Korrekturen erforderlich**. Entsprechende Änderungsanträge haben wir in das Verfahren eingebracht.

Das gilt auch für die **mangelnde Umsetzung der Zusagen im Bereich des Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen**. Es gibt klare finanzielle Zusagen aus den Absprachen zwischen Bund und Ländern, die sich in der gesetzlichen Aufbereitung, die heute zur Debatte steht, nicht wiederfinden. Wenn wir dem folgten, was in dem Gesetzesvorschlag niedergeschrieben ist, entgingen den Länderhaushalten im Kern Einnahmen von rund 112 Millionen Euro.

Darüber hinaus sind wir der Auffassung, dass die **Verwaltungsvereinbarung zu einer erheblichen Ausweitung und Verschärfung der Prüf-, Berichts- und Nachweispflichten führt**.

Frau Kollegin Schwesig wird auf den Komplex Kinderbetreuungseinrichtungen nachher noch näher eingehen.

Während die angesprochenen Punkte im Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt werden – wenn auch mit Korrekturbedarf –, haben wir das Gefühl, dass bei der zweiten Komponente dessen,

was wir vereinbart haben, nämlich bei den **Verbesserungen der innerstaatlichen Finanzverteilung**, noch einiges **im Argen** liegt. Man kann sich bei solchen Fragen von partikularen Interessen, von seiner relativen Verhandlungsstärke, also von der Verhandlungsmacht, die man empfindet, leiten lassen; das tun wir ein Stück weit wahrscheinlich alle. Aber wenn wir über innerstaatliche Finanzverteilung reden, sollten wir vornehmlich im Blick haben, dass wir dem **Gedanken des kooperativen Föderalismus** hinreichend **Beachtung schenken**.

Ich habe ein wenig den Eindruck, dass die Idee des kooperativen Föderalismus in den weiteren Verhandlungen über die innerstaatliche Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern nach der Föderalismuskommission II nicht mehr vorherrschend war. Ich erinnere an das **Zehnprozentziel bei der Bildung**; es hat nie eine vernünftige Verhandlung über die fiskalische Alimentierung erfahren. Ich erinnere an den **Umsatzsteuerpunkt für die Bundesanstalt für Arbeit**, der zur Hälfte für die Übernahme der Grundsicherung im Alter verwendet worden ist. Damit haben zur Hälfte die Länder ihn finanziert, die andere Hälfte ist in den Konsolidierungsbemühungen der Bundesregierung verschwunden und den Ländern sozusagen entzogen worden – immerhin eine Größenordnung von 2 Milliarden Euro.

Wir haben in der Zwischenzeit mannigfaltige Verfassungsgerichtsurteile, die die Länder verpflichten, für Soziallasten ihrer Kommunen einzustehen, unabhängig davon, inwieweit sie dies auf der Bundesebene gesetzgeberisch beeinflussen konnten. Deswegen und vor dem Hintergrund der verschärften Konsolidierungsanforderungen sowie in dem Wissen, dass die zusätzlichen Soziallasten – insbesondere die Eingliederungshilfe – in den nächsten Jahren extrem ansteigen, haben wir in den Verhandlungen über den Fiskalpakt großen Wert darauf gelegt, dass es hier eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes gibt.

Der Freistaat **Bayern** hat vor der Sommerpause einen **Entschließungsantrag für ein Bundesteilhabegesetz vorgelegt**, der inhaltlich die Spur legt. Wir wollen ihn gerne zum Anlass nehmen, über Finanzbeteiligungen des Bundes zu reden.

Wir halten das für dringend notwendig und hoffen sehr, dass von Seiten des Bundes nicht auf Zeit gespielt wird. Wir haben uns nur auf Verhandlungen verständigt, nicht auf konkrete Ergebnisse. Das kann aber nicht bedeuten, dass die Verhandlungen nicht mit dem nötigen Engagement geführt werden. Sollte zeitnah nicht erkennbar sein, dass wir über ein Bundesteilhabegesetz zu einer anderen Finanzierungsverantwortung kommen, müssen wir darüber nachdenken, Kostenanteile, Finanzierungsanteile zwischen Bund und Ländern bereits im bestehenden System der Eingliederungshilfe zu verändern.

Ministerpräsident Haseloff hat die **Entflechtungsmittel** angesprochen. Es ist ein zentraler Punkt der Vereinbarung, dass man sich hierüber möglichst bereits im Herbst verständigt, damit die Länder und vor allen Dingen die Kommunen Planungssicherheit erhalten. Nach den Gesprächen sieht es momentan nicht so aus, als könnte man stärker zusammenkommen.

Dr. Carsten Kühl (Rheinland-Pfalz)

(A) Auch auf die **Degressionsanforderungen des Bundes** hat Ministerpräsident Haseloff hingewiesen. Natürlich kann man von Seiten des Bundes so argumentieren, muss aber gleichzeitig sehen: Bei Inflationsraten von 2 Prozent in den Jahren bis 2020 haben wir wahrscheinlich, wenn man Zinseszinsseffekte berücksichtigt, eine automatische Degression. Diese bedeutet am Ende, dass allenfalls noch ungefähr 80 Prozent des realen Wertes bei den Ländern ankämen, wenn die Leistungen fortgeschrieben würden. Dass in den vergangenen Jahren auch **keine Inflationsbereinigung** der Leistungen erfolgte, tut ein Übriges und lässt erkennen, dass der Wert im Jahr 2020 immens gesunken sein wird, wenn wir nominal fortschreiben.

Wir reden über Entflechtungsmittel, müssen uns aber auch Gedanken machen, was dahintersteht. Es geht um wesentliche Politikbereiche:

Wenn wir der Auffassung sind, dass Humankapital die wichtigste Ressource in Deutschland ist, dann ist der **Ausbau der Hochschul- und Forschungsinfrastruktur** von zentraler Bedeutung und muss finanziell entsprechend alimentiert werden.

Wenn die demografische Entwicklung und die drastisch zurückgehenden Belegungsbindungen die **Angebotslücke im sozialen Wohnungsbau** immer weiter auseinanderklaffen lassen, dann steckt darin eine ganze Menge sozialer Sprengstoff.

Wenn in unseren Städten und Gemeinden klimagerechte Mobilität erreicht werden soll, dann dürfen wir unseren **Kommunen** bei den Rahmenbedingungen für die **Verkehrsfinanzierung** nicht die Luft zum Atmen nehmen oder sie im Regen stehen lassen.

(B)

Meine Damen und Herren, die Länder sind nicht bereit, Fragen der finanziellen Grundausstattung – es geht um zentrale gesellschaftliche Themen; ich habe sie soeben genannt – auf dem Basar der unerledigten Gesetzesvorhaben zu verhandeln. Es hat keinen Sinn, die langfristige Perspektive bei den Entflechtungsmitteln mit der steuerlichen Förderung der energetischen Sanierung oder gar mit einem Besteuerungsabkommen zwischen zwei Nationalstaaten zu verquicken.

Ich bin froh darüber, dass alle Länder dem Antrag des Landes Sachsen-Anhalt beigetreten sind. Das ist nicht nur erfreulich, sondern auch bemerkenswert. Es unterstreicht, dass die Gesetze zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages nur in Kraft treten, nachdem die offenen Fragen der innerstaatlichen Finanzverteilung angemessen gelöst worden sind. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke Ihnen.

Das Wort hat nun Staatsminister Boddenberg (Hessen).

Michael Boddenberg (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hessen stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich zu. Bund und Länder sind

(C) nach zähem Ringen einen großen Schritt weitergekommen, wenngleich die von meinen beiden Vorrednern angekündigten Streitpunkte, die wir in den nächsten Wochen sicherlich lösen können, auch die Unterstützung Hessens finden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das, was wir tun, ein gewaltiger Schritt ist. Vor dreieinhalb Jahren, als sich abzeichnete, dass eine ganze Reihe von Haushalten der Euro-Mitgliedstaaten in Unordnung geraten war, haben wir erstmalig in diesem Hause über eine **Schuldenbremse für ganz Europa** gesprochen. Ich gebe zu – ich habe selbst mehrfach zu diesem Thema geredet –, dass ich das mit Blick auf die damaligen Debatten in unseren Nachbarländern eher als vage Hoffnung gesehen habe. Heute setzen wir es in nationales Recht um. Das heißt, wir verankern die Vereinbarungen von vor der Sommerpause im Haushaltsgrundsätzegesetz.

Mit dem **Stabilitätsrat** und insbesondere mit dem neu zu konstituierenden **Beirat** schaffen wir **Instrumente, mit denen wir uns selbst in die Pflicht nehmen** und unseren Partnern, denen wir in den vergangenen Jahren viel abverlangt haben, mit gutem Beispiel vorzugehen. Der Stabilitätsrat und der Beirat, dem Vertreter der Bundesbank, des Sachverständigenrates und Sachverständige aus den Ländern angehören werden, werden mit dazu beitragen, unsere selbst gesetzten Regeln einzuhalten. Ein Abweichen von dem eingeschlagenen beziehungsweise uns selbst auferlegten Konsolidierungskurs wird veröffentlicht. Sollten wir uns also nicht an die selbst gesteckten Regeln halten, wird es – das unterstelle ich – zu einem Druck von Seiten der Öffentlichkeit, aber auch von Seiten der Finanzmärkte kommen.

(D)

Vor wenigen Wochen hatte ich die Gelegenheit, mit einer ganzen Reihe von Vertretern der Finanzmärkte zu reden. Immer dann, wenn man persönlich mit denjenigen spricht, die beispielsweise mit Staatsanleihen an den großen Börsen der Welt handeln, wird deutlich: Die Vertreter der Notenbank in den USA oder der Ratingagenturen schauen allesamt mit sehr wachsamem Augen auf das, was in Europa, insbesondere in Deutschland passiert. Insofern geben wir heute ein sehr wichtiges **weiteres Signal zur Stabilisierung des Vertrauens in den Euro**, in unsere Haushalte.

Das sollte zunächst einmal vorangestellt werden bei alledem, was wir im Detail noch zu kritisieren haben. Ich wiederhole: Das, was Ministerpräsident Haseloff und Herr Kollege Kühl vorgetragen haben, findet auf jeden Fall unsere Unterstützung. Darüber – das sei in Richtung Bundesregierung gesagt – werden wir auch weiter hart verhandeln. Dieser Aufgabenstellung wollen wir uns nicht entziehen.

Wenn man sich die einzelnen Vereinbarungen anschaut, dann geht es um sehr konkrete Beträge. Nach unserer festen Überzeugung sind **ab dem nächsten Jahr 75 Millionen Euro Betriebskostenzuschüsse vereinbart** worden. Das sieht der Bund anders. Über die Interpretation der Vereinbarung werden wir uns streiten.

Michael Boddenberg (Hessen)

(A) Wichtig ist mir noch, dass wir jetzt bitte nicht damit anfangen, all unsere Vereinbarungen in ein Bürokratiemonster zu kleiden, was die Einhaltungspflichten anbelangt. Das kostet am Ende mehr, als es im Ergebnis wert ist.

Kollege Kühl hat die **Bildung** angesprochen. Sie ist Dauerthema in der Republik. Wir wenden uns massiv den unter Dreijährigen, generell Kindern sowie allen Bildungs- und Erziehungsfragen zu. Ich glaube, niemand muss davon überzeugt werden, dass die **Mittel**, die wir dafür auf Grund der Vereinbarungen bekommen und die die Länder zu verantworten haben, am Ende **zweckgebunden** eingesetzt werden. Niemand kann es sich leisten, die Zusagen, die wir der Gesellschaft – den Eltern und den Kindern – gegeben haben, durch Nichteinhaltung der Vereinbarungen in Frage zu stellen.

Ich will einen letzten Punkt ansprechen. Es gibt eine Ausschussempfehlung, in der es heißt, wir würden auf der falschen Basis kalkulieren, da das Gesetz zum **Abbau der kalten Progression** schon in den Gesetzentwurf eingerechnet sei. An dieser Stelle möchte ich wiederholen: Mit Blick auf die derzeitige konjunkturelle Lage und darauf, dass die Wirtschaftswissenschaftler die Konjunkturprognosen für dieses Jahr gestern deutlich nach unten korrigiert haben, müssen wir darauf achtgeben, dass sich die zurzeit **schwierigen Exportgeschäfte** am Ende **durch einen florierenden Binnenmarkt**, den wir Gott sei Dank nach wie vor haben, **stabilisieren**.

(B) In diesem Zusammenhang sagen wir Nein zu dieser Ausschussempfehlung. Wir wollen die kalte Progression abbauen. Die damit einhergehenden Steuerausfälle nehmen wir in Kauf, weil wir von der konjunkturellen Wirkung ausgehen. Das wird im **Vermittlungsausschuss** hoffentlich mehrheitlich so gesehen.

Das Land ist in den vergangenen Jahren auch deswegen so stark geblieben und so gut durch die Krise gekommen, weil wir das Geld bei den Menschen gelassen haben, weil wir gerade in den unteren Einkommensbereichen für eine gerechte Steuerpolitik gesorgt haben. Es sind vielfältige Möglichkeiten eingeräumt worden, die zu steuerlichen Vergünstigungen geführt haben. Wir reden über zweistellige Milliardenbeträge in den vergangenen vier oder fünf Jahren. Sie wiederum sind nach wie vor Grund für ein konsumfreundliches Klima. Die Menschen in unserem Land tragen zur Binnenstabilität bei, da sie mehr Geld im Portemonnaie haben. Das sollte auch in Zukunft so sein.

Deswegen sieht Hessen hier weiterhin eine sehr wichtige Verpflichtung in den anstehenden Verhandlungen im Vermittlungsausschuss. Ich würde mich freuen, wenn wir dort am Ende zu einem Konsens gelangten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Nun hat Frau Ministerin Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern) das Wort.

(C) **Manuela Schwesig** (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 29. Juni, also vor fast drei Monaten, wurde der Fiskalpakt im Bundesrat verhandelt und beschlossen. Dabei galt es viele wichtige Fragen zu beantworten und Entscheidungen zu treffen. Es ging auch darum, wie wir vor allem die Kommunen zukünftig weiter unterstützen können, wenn durch den Fiskalpakt zusätzliche Belastungen auf die Länder und Kommunen zukommen.

In den Verhandlungen haben sich Bund und Länder Verschiedenes überlegt und eine sehr kluge Idee aufgegriffen: Können wir uns nicht darauf einigen, für unser gemeinsames wichtiges Thema, die Kita-Plätze, die **Krippenplätze** im U3-Bereich weiter auszubauen, **zusätzliche Bundesgelder** zur Verfügung zu stellen? Wir wissen, dass es weitere Bedarfe gibt, auch an zusätzlichen Geldern. Kein Land und keine Kommune wird – trotz aller Sparanstrengungen, die uns auferlegt sind – nicht mehr Geld für diesen Bereich ausgeben. Denn wir wollen **gemeinsam** unser **Wort halten, dass die Eltern** ab dem nächsten Jahr den **Rechtsanspruch** für ihre Kinder **geltend machen können**.

Es gab auch andere Zusagen im Rahmen des Fiskalpaktes. Man muss heute ernüchert feststellen, dass bisher nicht eine Zusage konkret umgesetzt wurde, obwohl drei Monate vergangen sind. Dabei haben unsere Ministerpräsidenten in den Verhandlungen über das Thema „U3“ eine sehr klare Verabredung getroffen, die sich auch im Protokoll wiederfindet. Dort steht, dass es **ab 2013 zusätzliche Gelder für Investitionskosten und Betriebskosten** geben soll und dass Maßstab das bisherige KiföG-Geld ist. Das heißt, dass wir die Finanzierung, so wie es bisher zwischen Bund und Ländern geregelt war, mit zusätzlichen Summen fortführen. Wir alle wissen, dass das vor Ort gut ankam. Es wird schon nachgefragt: Wann kommt das Geld? Denn es gibt bereits konkrete Projekte für weitere Neubau- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen.

Alles hätte sehr schnell gehen können. Es wäre ein gutes Zeichen an die Eltern in unserem Land gewesen – Politik handelt nicht nur schnell bei den großen, schwierigen Themen, sondern auch bei den Dingen, die die Menschen vor Ort bewegen: Wo finde ich einen Kita-Platz für mein Kind? Umso bedauerlicher ist es, dass der **Bund** seit Wochen und Monaten **versucht**, in diesem Bereich **nachzuverhandeln**. Es gibt klare Absprachen: Wir verteilen das Geld nach den **Kriterien des KiföG**. Also ist der Verteilungsmaßstab klar – U3-Kinder –, auch die Förderbedingungen sind klar – es sind die bisherigen.

Ich finde, dass wir – bei aller Diskussion über den Ausbau – damit gut gefahren sind. Die Bundesfamilienministerin selbst hat sich vor einigen Wochen in der Zeitung gerühmt, alle Länder hätten doch schon 90 Prozent der bisher zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen. Das zeigt, dass das **System funktioniert**. Deshalb verstehen wir es nicht, dass die Bundesfamilienministerin mit Unterstützung des Bundesfinanzministeriums jetzt versucht, zwischen den

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)

(A) Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin getroffene Verabredungen nachzuverhandeln. Ich finde das nicht redlich.

Erstens wird versucht, beim **Verteilungsschlüssel** nachzuverhandeln. Hier haben alle Länder zusammengestanden. Wir haben uns durchgesetzt. Es bleibt wie in der Verabredung bei U3.

Zweitens wird versucht nachzuverhandeln, dass die **Betriebskosten** erst später gezahlt werden sollen als 2013. Dabei wissen wir alle, dass gerade die Betriebskosten bei der Finanzierung von Kitas ein großes Thema sind.

Drittens ist versucht worden, bei der Aufstellung von **Förderkriterien** nachzuverhandeln. Der Bund ist der Meinung, hier die Schrauben anziehen zu müssen. Ich finde, dass man sich überlegen muss, ob man sich zukünftig gemeinsam besser aufstellt. Dabei muss man aber die Länder mitnehmen. Das ist meines Erachtens nicht erfolgt.

Die zuständigen Fachebenen aller Länder haben in den vergangenen Wochen und Monaten sehr viele Vorschläge unterbreitet. Zum Beispiel gibt es den sehr klugen Vorschlag aus den A-Ländern, die gemeinsame Finanzierungsvereinbarung noch einmal im Gesetz festzuschreiben, obwohl das durch das KiföG eigentlich schon klargestellt ist, und die Details in der Rechtsverordnung zu regeln. Dieses Entgegenkommen wurde vom Bund abgelehnt. Dann haben A- und B-Länder versucht, sich auf eine gemeinsame Position zu einigen. Sie finden sie in Ziffer 13. Der gute Vorschlag bezüglich der Rechtsverordnung steht in **Ziffer 12**.

(B) Nicht einmal der **Vorschlag unter Ziffer 13** als der **kleinste gemeinsame Nenner**, der dazu führen würde, dass wir Länder erheblichen bürokratischen Aufwand hätten, anstatt beim Ausbau ranklotzen zu können, ist vom Bund in dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen worden. Das erweckt den Eindruck, dass die Bundesfamilienministerin nicht froh darüber ist, dass die Länder zusätzliches Geld bei diesem wichtigen Thema ausgehandelt haben, sondern regelrecht darauf sitzt und versucht, uns das Leben schwer zu machen. Wir kommen gemeinsam in Probleme, weil wir nicht erklären können, warum nach drei Monaten das Geld noch nicht vor Ort ist.

Ich kann nur dafür werben, dass wir daraus unsere Konsequenzen ziehen und heute dem **Plenarantrag Berlins zustimmen**, in dem es sehr klar heißt, dass die **engen Förderkriterien**, mit denen meines Wissens kein Land einverstanden ist, aus dem Gesetzentwurf zu **streichen** sind. Weil auch unsere übrigen Vorschläge bisher nicht übernommen worden sind, ist es wichtig, dieses Zeichen zu setzen. Dann sollten wir uns zügig zusammensetzen und zu einem Kompromiss kommen.

Es ist völlig klar – ich wiederhole das –, dass es bei einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Kommunen bleibt. Es geht aber nicht an, dass der Bund seine Energie und seine Zeit – auch unsere Energie und Zeit – darin investiert, uns das Leben schwer zu machen, anstatt gemeinsam mit uns dafür

zu sorgen, dass das Geld für weitere Kita-Plätze endlich vor Ort bereitgestellt wird. (C)

Wir haben gemeinschaftlich eine **Zusage** gegeben. Es ist wichtig, dass wir sie jetzt auch **einhalten** und dass die Bundesfamilienministerin nicht weiter auf dem Geld sitzt. Ich werbe sehr dafür, dem Plenarantrag Berlins zu folgen, die Förderkriterien, die uns das Leben erschweren, aus dem Gesetzentwurf zu streichen. In den weiteren Beratungen können wir uns gerne darüber verständigen, wie wir an dieser Stelle vorgehen. Es liegen viele kluge Vorschläge auf dem Tisch. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Ministerin!

Herr Staatssekretär Gatzler (Bundesministerium der Finanzen).

Werner Gatzler, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich auf Einzelheiten des Ihnen zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurfs eingehen, bevor ich auf die Punkte zu sprechen komme, auf die meine Vorredner den Schwerpunkt gelegt haben. Es ist durchaus die Zeit wert, dass wir uns vergegenwärtigen, was wir mit diesem Gesetzesvorhaben tun: Wir setzen den Fiskalvertrag um, der letztlich ein Baustein für mehr Stabilität der öffentlichen Finanzen in den kommenden Jahren sein wird.

Wir haben uns in zahlreichen Vorgesprächen darauf verständigt, dass wir das **strukturelle Defizit gesamtstaatlich auf 0,5 Prozent** im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt im Haushaltsgrundsätzegesetz **festschreiben** wollen. (D)

Wir haben uns auch darauf verständigt, dass wir den **Stabilitätsrat**, den wir schon mit der Einführung der Schuldenbremse ins Leben gerufen haben, mit weiteren Aufgaben befassen werden, letztendlich mit der **Überwachung der Einhaltung des strukturellen Defizits**.

Dem Stabilitätsrat wird ein **Beirat** zugeordnet, der **Beratungsfunktionen** übernehmen kann.

Mit allen diesen Maßnahmen beabsichtigen wir die Vorgaben des Fiskalvertrags innerstaatlich umzusetzen. Damit geben wir ein deutliches **Zeichen** auch **in Richtung Europa**, wie ernst wir es bei dieser Thematik meinen.

In diesem Zusammenhang sind wir den **Ländern** in vielen Punkten **entgegengekommen**, insbesondere **in Bezug auf das gesamtstaatliche Defizit**. Wir haben berücksichtigt, dass die Länder nach dem Grundgesetz einen Übergangspfad zur Einhaltung der Schuldenregel bis 2020 haben. Wir haben also keine Regelung getroffen, die erschwerend zu dem vereinbarten und im Grundgesetz vorgesehenen Pfad hinzukommt.

Dies haben wir dadurch ergänzt, dass der Bund **Sanktionszahlungen**, die drohen können – wir alle gehen aber hoffentlich davon aus, dass sie nie kom-

Staatssekretär Werner Gatzler

(A) men werden –, bis 2020 alleine übernehmen wird. Das ist ein Zeichen seitens des Bundes, wie ernst er es meint und wie ernst er auch die Haushaltsautonomie der Länder nimmt.

Im Zusammenhang mit der Erörterung der Umsetzung des Fiskalvertrages sind **weitere Vereinbarungen** getroffen worden. Meine Damen und Herren, es wird Sie nicht verwundern, wenn ich feststellen muss, dass ich nach den Vorreden leicht irritiert bin; denn es wurde der Eindruck vermittelt, der Bund habe keine seiner Zusagen erfüllt. Erlauben Sie mir bitte, dass ich das eine oder andere heraushebe!

In dem Gesetzentwurf finden Sie zum Beispiel Einzelheiten zu einer weiteren Leistung des Bundes, nämlich **Investitionsmittel und Betriebskostenbeiträgen für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen für unter Dreijährige**. Bis zu **30 000 zusätzliche Plätze** können damit finanziert werden. Vor zwölf Monaten war nicht zu erwarten, dass der Bund über das hinaus, was er 2008 ohnehin schon getan hat, weitere Leistungen erbringt.

Wir haben **schnellstmöglich gehandelt**. Die 580 Millionen Euro Investitionsmittel, die der Bund bereitstellt, stehen im zweiten **Nachtragshaushalt**, den der Bund auf den Weg gebracht hat. Insofern müssen wir natürlich noch das parlamentarische Verfahren abwarten. Viel schneller kann es aber nicht mehr gehen. Einzelheiten zur Aufteilung in Anlehnung an das, was wir 2008 vereinbart haben, finden Sie in diesem Gesetzentwurf ebenfalls.

(B) Hinsichtlich der Kritik an den nicht von Anfang an in Höhe von 75 Millionen Euro ausgereichten Betriebsmitteln verweise ich darauf, dass wir über den Zeitraum nach 2013 reden. Sie können nicht erwarten, dass wir Betriebsmittel schon dann bereitstellen, wenn wahrscheinlich noch gar keine erhöhten Betriebskosten anfallen. Wir stellen auch fest, dass die bisher bereitgestellten Mittel – sie stehen in dem Sondervermögen zur Verfügung, wie Sie wissen – noch nicht ausgeschöpft sind.

Der **Bund** hat sich auch in der Vergangenheit stets zu seiner Verantwortung bekannt. Die **Grundsicherung** hat er **übernommen**. Das hat zu einer **Entlastung der Kommunen in einer Größenordnung von 4 bis 5 Milliarden Euro** geführt. In einem anderen Gesetzentwurf, über den Sie bereits beraten haben, wird die zeitnahe Erstattung der Kosten geregelt.

Hinsichtlich der **Entflechtungsmittel** ist es zutreffend, dass wir in den zahlreichen Gesprächen, die zwischen den Ländern und dem Bund geführt worden sind, noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. Wir werden die Gespräche fortführen. Die Vereinbarung von Ende Juni sieht vor, dass wir im Herbst dieses Jahres zu einem Ergebnis kommen sollen. Ich bitte, in diesem Zusammenhang aber zu bedenken – ich meine, der Bund hat durchaus gute Argumente –, dass **Artikel 143c Grundgesetz**, der diese Kompensationsleistungen regelt, eine **Übergangsregelung** ist, die aus der Föderalismuskommission I herrührt. Damals wurde entschieden, dass sich der Bund aus Mischfinanzierungstatbeständen zurück-

(C) zieht. Das Zurückziehen mit einer Degression ab 2014 zu verbinden halte ich nicht für untypisch. Deswegen werden wir weiterhin darüber reden müssen. Ich bin aber nach wie vor zuversichtlich, dass wir in den weiteren Gesprächen im Herbst dieses Jahres zu Ergebnissen kommen.

Meine Damen und Herren, aus alledem möchte ich folgendes Resümee ziehen: Dem Vorwurf, dass der Bund hier nicht das umsetzt, was Ende Juni gemeinsam vereinbart wurde, kann ich nicht folgen. Ich glaube, mit meinen Beispielen gezeigt zu haben, dass der **Bund** durchaus **zu seinen Zusagen steht** und demzufolge auch redlich handelt.

Wir sollten darauf achten, dass wir den **Gesetzentwurf zügig umsetzen**, nicht nur damit ein Signal nach Europa geht, sondern damit die Mittel, die wir für den Ausbau der Betreuung der unter Dreijährigen brauchen – die Kommunen warten zu Recht auf Planungssicherheit; das sieht der Bund auch so –, zügig bereitgestellt werden können. Die Eltern haben es verdient. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) ab.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Zunächst rufe ich den Antrag aller Länder aus Drucksache 571/3/12 auf. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist einstimmig. (D)

Damit entfallen in den Ausschussempfehlungen in Ziffer 1 der Buchstabe d und in Ziffer 2 der Buchstabe a.

Wir kommen jetzt zu den Ausschussempfehlungen. Zunächst rufe ich auf:

Ziffer 1 ohne den Buchstaben d! – Mehrheit.

Ziffer 2 ohne den Buchstaben a! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit. – Bitte noch einmal das Handzeichen! – 34 Stimmen; Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 7 bis 9.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Berliner Landesantrag in Drucksache 571/2/12! – Minderheit.

Ziffer 12 der Ausschussdrucksache! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

*) Anlage 1

Präsident Horst Seehofer

- (A) Ziffer 14! – Minderheit.
Ziffer 15! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (**Beitragssatzgesetz 2013**) (Drucksache 509/12)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer (Saarland) beginnt.

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem Gesetz, über das wir heute im ersten Durchgang beraten, liegt die – eigentlich erfreuliche – Tatsache zugrunde, dass sich in einer Zeit, in der wir uns durchaus sehr ernsthaft mit schwierigen Wirtschafts- und Finanzfragen beschäftigen müssen, in unseren Sozialversicherungen – auch in unserer **Rentenkasse** – ein **Überschuss** angesammelt hat. Wenn wir heute über die Frage der **Senkung der Beiträge** reden, geht es auch darum, dass einer gesetzlichen Regelung, die unter Beteiligung anderer Parteien vor einigen Jahren festgelegt worden ist, Genüge getan wird und der Überschuss an die Beitragszahlerinnen und -zahler zurückgegeben wird. Es ist legitim, darüber nachzudenken und zu einem solchen Entschluss zu kommen.

- (B) **Auf der anderen Seite** wissen wir alle – das ist unbestritten –, dass unsere sozialen Sicherungssysteme, insbesondere unser Rentensystem, vor enormen Herausforderungen stehen werden. Die erkennbare **demografische Entwicklung**, die übrigens nicht kurzfristig über uns hereingebrochen ist, sondern sich vor geraumer Zeit angedeutet hat, war auch der Grund dafür, dass es in der Vergangenheit von den beiden großen Volksparteien mitgetragene Reformen zur langfristigen Stabilisierung unseres Rentensystems gab.

Unter Berücksichtigung beider Aspekte ist es auf der einen Seite berechtigt, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern gemäß der gesetzlichen Lage etwas zurückzugeben. Es ist auf der anderen Seite genauso **berechtigt, darüber nachzudenken**, ob dies in vollem Umfang – Beitragssatzsenkung auf 19,0 Prozent – erfolgen muss oder ob es auch gute Gründe dafür gibt, die **Senkung etwas abzuflachen und Mittel für eine Demografiereserve zurückzulegen**. Dies hat mit Blick auf die Aufgaben, die vor uns liegen, durchaus Sinn, vor allen Dingen um bei sich möglicherweise verschlechternden Kennziffern der wirtschaftlichen Entwicklung in den kommenden Jahren den Beitragssatz auch auf mittlere Sicht stabil halten zu können, was ebenfalls ein wichtiges Signal der Stabilität an die Menschen in diesem Land wäre.

Nicht zurückzulegen – das will ich an dieser Stelle deutlich sagen – ist das Geld für Pläne, notwendige Reformen, die wir in der Vergangenheit gemeinsam

(C) beschlossen haben, etwa hinsichtlich des Rentenniveaus oder des Renteneintrittsalters, rückgängig zu machen. Ich glaube, dort gibt es zwischen uns politischen Dissens.

Ich sage ebenso deutlich, dass ich mir gewünscht hätte, dass wir heute, im ersten Durchgang im Bundesrat, eine Kompromisslinie finden. Es hat **im Vorfeld** Bemühungen gegeben, nicht nur von Seiten des Saarlandes, sondern auch von Seiten des Kollegen aus Sachsen-Anhalt. Ein **Kompromiss** war bis zum heutigen Morgen leider **nicht möglich**.

Ich wünsche mir, dass wir hier noch einmal hinterlegen, darüber nachzudenken, den Beitragssatz mit Blick auf seine Stabilität nicht auf 19,0, sondern nur auf 19,3 Prozent abzusenken. Diese Linie ist es wert, dass man im weiteren Verfahren sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat noch einmal ernsthaft darüber redet. Es wäre insgesamt ein gutes Zeichen an die künftigen Rentnerinnen und Rentner in Deutschland, wenn sie auf der einen Seite bei ihren Beiträgen entlastet würden, aber auf der anderen Seite die Gewissheit hätten, sich – auch auf mittlere Sicht – auf stabile Beiträge einstellen zu können. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Das Wort hat nun Minister Schneider (Nordrhein-Westfalen).

(D) **Guntram Schneider** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gibt wohl keinen Politikbereich, der so von Seriosität und Verlässlichkeit lebt wie die Rentenversicherung und die Sozialpolitik schlechthin. Dies bezieht sich auch auf die in den jeweiligen Sozialversicherungssystemen zu erhebenden Beiträge.

In der Tat ist es so, dass – nicht zuletzt auf Grund der guten wirtschaftlichen Situation – in der Rentenversicherung Überschüsse angefallen sind, die nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen an die Versicherten und die Betriebe zurückgegeben werden müssten. Allerdings ist dies keine Zwangsläufigkeit. Man kann es durchaus ändern, wenn man den politischen Willen dazu hat.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Beiträge zur Rentenversicherung von 19,6 auf 19,0 Prozent abgesenkt werden. Dies wird zum einen damit begründet, dass die Versicherten einen Teil ihrer Beiträge zurückerhalten sollen, zum anderen mit gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten.

Bezogen auf die Versicherten steht die **Rückzahlung** einer Summe **von 8 Euro pro Monat im Durchschnitt** zur Diskussion. Ich denke, dass diese bemerkenswerte Summe nicht dazu beitragen wird, in einem ernsthaften Ausmaß Massenkaufrkraft in Deutschland zu entwickeln.

Bezogen auf die Unternehmen wäre die in Rede stehende Rückzahlung der Beiträge verbunden mit einer **Senkung der Produktionskosten um 0,2 Prozent**.

Guntram Schneider (Nordrhein-Westfalen)

(A) Man könnte diesen Weg mitgehen, wenn insbesondere unsere exportabhängige Industrie unter mangelndem Wettbewerb oder mangelnden Wettbewerbsmöglichkeiten leiden würde. Das Gegenteil ist der Fall: Unsere Industrie ist – aus Gründen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden müssen – extrem wettbewerbsfähig. Deshalb geht auch die Argumentation zur Beitragsrückführung an den Realitäten vorbei.

Andererseits – darauf hat Frau Kramp-Karrenbauer soeben hingewiesen – stehen wir in der Rentenversicherung vor erheblichen **demografischen Herausforderungen**. Hinzu kommt eine immer **fragilere wirtschaftliche Entwicklung**, zumindest in einigen wichtigen Branchen. In diesem Zusammenhang sollte man am derzeitigen Beitragssatzniveau festhalten und die **Nachhaltigkeitsreserve** Schritt für Schritt **zu einem Demografiefonds weiterentwickeln**. Dazu sollten die vorhandenen Mittel, die jetzt an die Versicherten zurückgezahlt werden sollen, beitragen und als Grundstock dienen. Das wäre der richtige Weg, um unsere Rentenversicherung wetterfest zu machen, um nicht in relativ kurzer Zeit – das sagen viele Experten – in die Situation zu kommen, den Beitragssatz wiederum anheben zu müssen. Auch die Versicherten wollen Sicherheit, gerade hinsichtlich der Beitragssätze. Deshalb ist jede Sprunghaftigkeit in diesem Zusammenhang völlig unangemessen.

Sinnvoll wäre es also, den Beitragssatz beizubehalten und Rückzahlungen nicht vorzunehmen, zumal **wir wissen, dass ein großer Teil der Versicherten** im Interesse der Stabilität **auf Rückzahlungen** zum gegenwärtigen Zeitpunkt **verzichten will**. Dies ist statistisch – durch die Demoskopie – erhoben worden.

(B)

So weit zur derzeitigen Situation.

Nun, Frau Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer, zu Ihnen: Sie können sich natürlich hier hinstellen und der Vergangenheit nachweinen. Das bringt uns nicht weiter. Wir in Nordrhein-Westfalen sind sehr pragmatische Menschen; vielleicht verbindet uns das mit dem Saarland. Wenn man eine optimale politische Position nicht durchsetzen kann, muss man eben nach dem zweitbesten Weg suchen.

Deshalb sage ich Ihnen an dieser Stelle – unabhängig von Ihren Debatten im Saarland, die ich nicht beurteilen will und nicht beurteilen kann –: Lassen Sie uns doch gemeinsam über ein Modell diskutieren, das sowohl die von Ihnen favorisierte Rückzahlung berücksichtigt als auch den Aufbau eines Demografiefonds zur Sicherung der Zukunft der Rentenversicherung! Wenn aus diesen Verhandlungen und Gesprächen Häufigkeit – jeweils 0,3 Prozentpunkte – herauskommt, warum denn nicht? Wir sollten uns nicht die Chance entgehen lassen, hier etwas Sinnvolles gemeinsam auf den Weg zu bringen, zumal historisch alle wichtigen rentenpolitischen Fragestellungen in Deutschland parteiübergreifend diskutiert und letztlich beschlossen worden sind.

Ich kann Ihnen also das **Angebot** unterbreiten, nochmals in die Materie einzusteigen. Ich hoffe, Ihre soeben gemachten Ausführungen sind nicht nur

Spielmaterial, um Schwarze Peter – vor allem in der Öffentlichkeit – zu verteilen. Lassen Sie uns **gemeinsam** etwas **Konstruktives** im Interesse der Versicherten, der Versicherungen und auch der Wirtschaft **zustande bringen!** – Vielen Dank.

(C)

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Minister!

Nun hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Fuchtel (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Hans-Joachim Fuchtel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn hier von Verlässlichkeit gesprochen wird, will ich festhalten: Es ist natürlich auch das Anliegen der Bundesregierung, dass die Altersversorgung verlässlich ist.

Sie alle wissen, dass wir in Deutschland in der Rentenversicherung ein Umlagesystem haben. Im Fachjargon spricht man daher von „solidarischer Rentenversicherung“. Das Prinzip einer **solidarischen Rentenversicherung** bedeutet auch: Die einzahlende Generation muss sich sicher sein können, nur so stark belastet zu werden, wie es erforderlich ist, um die Leistungen der aktuellen Rentnergeneration zu erbringen. Das ist gerade nicht sehr deutlich zum Ausdruck gebracht worden; deswegen möchte ich diesen Ansatz unterstreichen.

Die vorgesehene **Senkung** der Beitragssätze **entspricht dem gesetzlichen Anpassungsmechanismus**. Sie ist damit Ausdruck der allseits geforderten Verlässlichkeit; denn die **Formel** für die Festlegung des Beitragssatzes **enthält** – das muss hier unterstrichen werden – auch eine **Schutzfunktion** für den Beitragssatzzahler, der als Teil der aktuell arbeitenden Generation Beiträge erbringt für diejenigen, die heute eine Rente beziehen.

(D)

Die Rücklagen in der Rentenkasse sind doch recht ordentlich gewachsen. Ich erinnere an 2005, als man hier riesige Turbulenzen hatte. Heute haben wir eine sehr komfortable Situation. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, wie wir mit dieser Situation umgehen. Es geht um die Frage: Wie verlässlich ist die Beitragsformel in dieser Zeit?

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass angesichts der vollen Kassen das, was nicht gebraucht wird, nach der Beitragsformel an diejenigen zurückgegeben werden soll oder dass von denen ein geringerer Satz verlangt werden soll, die täglich mit ihrer Arbeitskraft die Beiträge erwirtschaften müssen. Daher hat das **Bundeskabinett** am 29. August die **Senkung** des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung zum 1. Januar 2013 **von derzeit 19,6 auf 19,0 Prozent** und in der knappschaftlichen Rentenversicherung von derzeit 26,0 auf 25,2 Prozent **beschlossen**.

Das bringt für Arbeitnehmer und Unternehmer im Jahr 2013 eine spürbare **Entlastung von insgesamt 5,4 Milliarden Euro** und **setzt** damit – das dürfte un-

Parl. Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel

(A) zweifelhaft der Fall sein – **Impulse für Wachstum und Konsum** frei, dies in einer Zeit, in der manche immer wieder nachfragen, ob die Konjunktur so anhält, wie sie bisher gelaufen ist. Insbesondere sie müssten eigentlich dem Vorschlag der Bundesregierung zustimmen. Möglich ist das Ganze nur, weil wir in Deutschland so viel Arbeit haben wie seit der Wiedervereinigung nicht mehr.

Vor diesem Hintergrund möchte ich etwas sagen, was bis jetzt nicht erwähnt wurde, nämlich dass von der Beitragssatzentlastung auch die Rentnerinnen und Rentner profitieren werden. Die Entwicklung des Beitragssatzes geht in die Rentenanpassungsformel ein und bewirkt, dass **zum 1. Juli 2014 eine Steigerung zu Gunsten der Rentnerinnen und Rentner** eintreten wird.

Es wird die Besorgnis geäußert, dass das langfristig doch zur Erhöhung der Beiträge führen wird. Es ist ja nicht das erste Mal, dass darüber diskutiert wird. Ich darf Ihnen sagen: Mit der notwendigen Senkung des Beitragssatzes wird die Rentenversicherung nicht ausbluten. **Ende des Jahres 2013** wird eine **Nachhaltigkeitsrücklage** von rund 27 Milliarden Euro erwartet. Das **entspricht** ziemlich genau einer Rücklage von 1,5 Monaten. Eine **1,5-Monatsrücklage** ist nach der Beitragssatzformel das **höchste Rücklagenniveau überhaupt**. Deswegen haben wir diese Beschlussfassung im Bundeskabinett so vorgenommen.

Was bedeutet die vorgesehene Absenkung für Bund, Länder und Kommunen? Das muss hier auch eingebracht werden, zumal immer wieder gefragt wird, was an Geld zur Verfügung steht, und uns nicht wenige Wünsche von Kommunen und Ländern vortragen werden, die der Bund mitfinanzieren soll. Ich möchte darauf hinweisen, dass die **Entlastung** immerhin 1,6 Milliarden Euro betragen wird. Davon entfallen auf den **Bund 1,4 Milliarden Euro**, auf die **Länder 70 Millionen Euro** und auf die **Kommunen 130 Millionen Euro**.

Zu dem Vorschlag, die bisherige Nachhaltigkeitsrücklage zu einer sogenannten **Demografiereserve** auszubauen, möchte ich folgende Bemerkungen machen:

Erstens. Die Rentenkasse ist keine Sparkasse. Sie kann solide nur im Umlageverfahren finanziert werden, und sie hat im Interesse ihrer **Glaubwürdigkeit** als Ausdruck des Solidarsystems die Schutzfunktion für die Beitragszahler zu berücksichtigen. Das ist ein sehr schwerwiegendes Argument, weil es hier um die Glaubwürdigkeit auch gegenüber der aktuell einzahlenden Generation geht.

Zweitens. Langfristig, also spätestens ab etwa 2020, wird die demografische Entwicklung unweigerlich zu steigenden Beitragssätzen führen. Auch eine „Demografiereserve“ wird das nicht verhindern können. Der demografische Wandel ist bekanntlich keine vorübergehende Erscheinung, sondern wird auch später wirken.

(C) Drittens. Wir alle hier sind Politikerinnen und Politiker. Die Erfahrung zeigt, dass der Umgang mit einer solchen Reserve oftmals nicht dazu führt, dass sie erhalten bleibt, sondern dass auf allen Seiten neue **Begehrlichkeiten** geweckt werden. Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage, dass dem BMAS solche Begehrlichkeiten immer wieder bekannt werden. Daher ist die Frage, wie man mit diesem Überschuss umgeht. Wir denken, wir sollten ihn dorthin zurückgeben, wo er eigentlich hingehört, nämlich zu denen, die die Leistungen erbringen, also zu den Beitragszahlern.

Meine Damen und Herren, mit den Reformen der vergangenen Jahre ist es gelungen, den demografisch bedingten Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begrenzen. An diesen Reformbemühungen waren die meisten der hier vertretenen politischen Kräfte beteiligt. Sie haben in langen und mühsamen Diskussionen einen Weg gefunden, der eine stabile Situation erwarten lässt. Deswegen ist es gerade jetzt an der Zeit, dass wir dem Beitragszahler ein Signal geben: Wenn ein Überschuss vorhanden ist, soll er an ihn zurückgegeben werden. Das verstehen wir unter dem Grundsatz der **Generationengerechtigkeit**.

Deswegen, meine Damen und Herren, ist die Beitragssatzabsenkung im Jahr 2013 unerlässlich.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Ministerpräsident Dr. Haseloff** (Sachsen-Anhalt) abgegeben. (D)

Damit kommen wir zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit.

Ich frage nun: Wer ist dafür, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben? – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **keine Stellungnahme beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 5 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – **Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe** (... StRÄndG) – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz – (Drucksache 149/10)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung** (Drucksache 515/12)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Staatsminister Hartloff (Rheinland-Pfalz) beginnt.

*) Anlage 2

(A) **Jochen Hartloff** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im März 2010 hat Rheinland-Pfalz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Werbung für Suizidbeihilfe – in den Bundesrat eingebracht. Nach längeren, immer wieder einmal unterbrochenen Beratungen hat der Rechtsausschuss des Bundesrates nunmehr am 5. September 2012 empfohlen, den rheinland-pfälzischen Gesetzesantrag in den Bundestag einzubringen. Ich möchte Sie bitten, dieser Empfehlung zuzustimmen und gleichzeitig der negativen Empfehlung des Innenausschusses des Bundesrates nicht zu folgen.

Ziel unseres Gesetzentwurfs ist es, Werbemaßnahmen für Suizidbeihilfe, die in abstoßender Weise oder zu dem Zweck erfolgen, den Suizid zum Gegenstand kommerziellen Gewinnstrebens zu machen, mit Mitteln des Strafrechts zu unterbinden. Um derartigen menschenverachtenden Auswüchsen Einhalt zu gebieten, soll ein neuer Straftatbestand in das Strafgesetzbuch eingestellt werden, der im Grundtatbestand nicht hinnehmbare Formen der Werbung für Suizidbeihilfe unter Strafe stellt und für den Fall, dass derartige Methoden tatsächlich zu einem Suizid beziehungsweise Suizidversuch geführt haben, einen erhöhten Strafraum eröffnet.

Die grundrechtlich verbürgte Befugnis zur selbstbestimmten Lebens- und Sterbegestaltung, das Recht des Einzelnen auf ein menschenwürdiges Sterben und sein Selbstbestimmungsrecht werden durch die Regelung unseres Entwurfs nicht wesentlich berührt. Die vorgeschlagene Strafvorschrift unterbindet aber bestimmte Einflussnahmen auf die Willensbildung und will dadurch zu einer wirklich frei verantwortlichen Entscheidungsfindung beitragen.

(B)

Die **Pönalisierung bestimmter Werbemethoden** bei der Suizidbeihilfe ist **Ausdruck der staatlichen Schutzpflicht** gegenüber dem menschlichen Leben. Diese Schutzpflicht ist umfassend. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen. Die Werbung für Suizidbeihilfemaßnahmen stellt indessen eine Gefährdung des Lebens dar, die zum Anlass der Aktualisierung der vorgenannten Schutzpflicht genommen werden soll. Dies wollen wir durch den vorgeschlagenen Straftatbestand erreichen.

Es ist mit dem **Menschenbild des Grundgesetzes** nicht vereinbar, wenn Werbung Menschen in verzweifelter Lebenssituation geradezu zum Suizid verführt, dazu ermuntert oder einlädt, indem sie vermeintlich leichte Wege vom Leben zum Tod aufzeigt. Wer unter dem Einfluss entsprechender Werbung handelt, ist oftmals nicht wirklich frei in seinem Willen. Solche Werbung nutzt Augenblickssituationen einer Lebenskrise dieser Menschen eigennützig und nicht selten unumkehrbar aus. Sie gefährdet die natürliche Achtung vor dem menschlichen Leben. Sie würdigt die Selbsttötung zu etwas Alltäglichem, ja sogar zu einer Handelsware herab.

Dies alles wollen wir nicht. Dabei sind wir uns sicherlich über Länder- und Parteigrenzen hinweg ein-

nig. Aber wir sind auf der Suche nach einem Lösungsweg. (C)

Unser Gesetzentwurf verfolgt – anders als andere Vorschläge – den Ansatz, dass die Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Suizidbeihilfe auf die Fälle beschränkt wird, in denen durch die öffentliche Werbung dafür Außenwirkung erzeugt werden soll. Sozialschädliche und damit strafwürdige Wirkung entsteht unseres Erachtens vornehmlich erst durch das werbende Auftreten in der Öffentlichkeit.

Dieser **Lösungsansatz**, der dem geltenden **§ 219a** des Strafgesetzbuches **nachgebildet** ist – das ist das **Verbot der Werbung für Abtreibungsmaßnahmen** –, begrenzt den Regelungsgehalt entsprechend dem Ultima-Ratio-Gedanken des Strafrechts auf das unseres Erachtens verfassungsrechtlich unbedenkliche Maß des Regelungsbedürftigen beziehungsweise -möglichkeiten.

Der Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz ist dem **Gesetzentwurf der Bundesregierung** zur gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung vorzuziehen. Dies auch deshalb, weil er insbesondere **strafrechtsdogmatische Friktionen** vermeidet, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Folge hätte.

So mutiert das an sich strafscharfende **Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“** im Entwurf der Bundesregierung systemwidrig zu einem strafbegründenden Tatbestandsmerkmal. Es ist aber nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wieso eine an sich erlaubte Tätigkeit – Beihilfe zur Selbsttötung ist grundsätzlich strafflos und soll es nach allen vorliegenden Gesetzentwürfen auch bleiben – nur deshalb strafbewehrt wird, weil sie gewerbsmäßig ausgeübt wird, ohne dass weitere die Strafwürdigkeit nachvollziehbar begründende Merkmale hinzutreten müssen. Mit anderen Worten: Strafbar soll danach also schon werden, wer gewerbsmäßig etwas Erlaubtes tut. So wird gleichsam unter Verzicht auf einen Grundtatbestand ein Qualifikationstatbestand für gewerbsmäßiges Handeln geschaffen, der dann mangels Grundtatbestand irgendwie „in der Luft hängt“.

Obwohl das Tatbestandsmerkmal „gewerbsmäßig“ von Rechtsprechung und Literatur zugegebenermaßen hinreichend strukturiert ist, dürfte die tatsächliche Anwendung im Einzelfall zudem gleichwohl auf Schwierigkeiten stoßen. Die Organisationen dürften den – vermutlich erfolgreichen – Versuch unternehmen zu belegen, dass sie lediglich altruistisch geprägt sind. Sie werden vortragen, dass ihre Tätigkeit nicht von Gewinnstreben bestimmt ist, sondern nur kostendeckend entsprechende Auslagen vereinbart werden. In diesem Fall würde der Gesetzentwurf der eigenen Intention zuwiderlaufen, vielfach sogar leerlaufen.

Fragwürdig und strafrechtsdogmatisch ebenfalls bedenklich ist die im Regierungsentwurf enthaltene ausdrückliche **Straffreistellung** auch von **Ärzten und Pflägern**, die dem Leben der von ihnen betreuten Personen besonders verpflichtet sind, **als „andere nahestehende Personen“**. Hier wird eine Ausnahme von der sonst grundsätzlich für alle Straftatbestände

(D)

Jochen Hartloff (Rheinland-Pfalz)

- (A) bestehenden Teilnahme strafbar gemacht, die an sich nur der systemwidrigen Verwendung des Tatbestandsmerkmals „gewerbsmäßig“ als strafbegründend geschuldet ist.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung lehnen wir – wie in der Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundesrates vorgeschlagen wird – aus diesen Gründen ab. Der Lösungsweg der Bundesregierung wird aus unserer Sicht der Problematik der Suizidbeihilfe nicht angemessen gerecht.

Ich bitte Sie, stattdessen dem Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zu folgen. Für Ihre Unterstützung wäre ich Ihnen dankbar. Wissend, dass es sich um ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetzesvorhaben handelt, bitte ich Sie, diese Gedanken im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Nun Herr Minister Busemann (Niedersachsen).

- (B) **Bernd Busemann** (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Über das Thema „Sterbehilfe“ wird seit langem – vielleicht schon zu lange – kontrovers diskutiert. Für den Gesetzgeber ist das **Spannungsfeld zwischen dem Schutz menschlichen Lebens und der Achtung der Selbstbestimmung des Einzelnen** ein schwieriges Gebiet. Der richtig große gesamtgesellschaftliche Konsens liegt nicht vor. Wer hier Recht setzen will, wird sich deshalb der Kritik ausgesetzt finden, gleich wofür er sich entscheidet. Damit wird man aber leben müssen, wenn man Verantwortung für das höchste Gut übernehmen will, das unsere Rechts- und Verfassungsordnung kennt, nämlich das menschliche Leben. Es ist Zeit zu handeln.

Nach geltendem Recht ist die Tötung eines anderen Menschen auf dessen Verlangen hin strafbar. Das war schon immer so. Etwas anderes gilt allein für passive Sterbehilfe durch Unterlassen, Einschränken oder Beenden medizinischer Behandlung im Einklang mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen.

Die Selbsttötung dagegen ist straffrei und deshalb nach der allgemeinen Systematik des Strafgesetzbuches auch die Beihilfe zu ihr. Dafür gibt es gute Gründe.

Wer seinem Leben ein Ende setzen will, hat es wirklich nicht leicht. Er muss einen Weg finden, seinen Wunsch in die Tat umzusetzen, und ein Tötungsmittel finden. Er kommt nicht darum herum, sich mit dem Gedanken an einen schmerzhaften Tod und die Möglichkeit eines Fehlschlags mit gravierenden Folgen auseinanderzusetzen. Vor allem aber hat er eine massive psychische Hemmschwelle zu überwinden. Dieser innere Schutzmechanismus ist stark und führt nicht selten erst in einer späten Phase des Tötungsvorhabens zur Aufgabe.

Auch ein Teilnehmer muss objektive Hindernisse überwinden und sich rational wie emotional kondi-

(C) tionieren, einen anderen dabei zu unterstützen, dessen Leben ein Ende zu setzen. Beihilfe zur Selbsttötung kam deshalb lange Zeit nur selten vor und war meist durch ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Suizidwilligen und seinem Helfer gekennzeichnet.

Das hat sich geändert, als Organisationen damit begannen, Suizidwilligen professionelle Unterstützung zu leisten. Seither geht es nicht mehr um die Gewissensentscheidung eines um Unterstützung gebetenen Einzelnen und die sich ihm stellenden Hindernisse. Das **Gewissen** ist ein für alle Mal **ausgeschaltet**. Die **Klippen des Rechts** sind virtuos **umschifft**. Das Risiko eines Fehlschlags ist gering; denn die Hilfe ist versiert. Dies senkt die psychische Barriere des Lebensmüden deutlich. Wer sich in die Hände einer solchen Organisation begibt, weiß sich fachkundig unterstützt und erwartet keinen Fehlschlag.

Damit ist auch die **Gefahr des Missbrauchs** groß. Selbst wenn man bereit ist, Sterbehilfeorganisationen nur laudable Motive zu unterstellen, muss man doch damit rechnen, dass es einzelne gibt, die bereit sind, das Elend leidender Menschen auszunutzen, um selbst – wie man so sagt – **Kasse zu machen**. Dieses Risiko können wir nicht einfach übersehen. Dafür ist es viel zu leicht, Gewinne in Verwaltungskosten zu verstecken oder über zwischengeschaltete Dritte zu leiten.

Zudem können wir nicht darauf vertrauen, dass im Verborgenen selbstlos allein der Wille des Suizidenten zählt und nur derjenige Unterstützung findet, der zu freier Willensbildung noch in der Lage ist.

(D) Meine Damen und Herren, „wehret den Anfängen!“ darf man auch hier sagen. Klar ist: Selbstbestimmter Suizid soll auch weiterhin straffrei bleiben, ebenso die hierzu im Einzelfall geleistete Beihilfe. **Geboten** ist es indes, der **außerhalb des medizinischen Sektors** auf diesem Gebiet **entstandene Professionalität** nachhaltig **entgegenzutreten**. Wenn wir ehrlich sind, müssen wir zugeben: So ganz erreichen wir das mit keinem der beiden heute zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfe. Es ist auch schwierig.

Der **Gesetzesantrag von Rheinland-Pfalz** ist – bei allem Respekt – vom Ansatz her **verfehlt** und somit abzulehnen. Allein das wegen eines Vermögensvorteils oder in grob anstößiger Weise erfolgende Werben für Suizidbeihilfe – darum geht es hier – und dazu geeignete Mittel sowie deren Anbieten unter Strafe zu stellen greift viel zu kurz. Damit kann man leidende Menschen nicht vor Missbrauch schützen und sicherstellen, dass sie in ihrer freien und bewussten Willensentschließung unbeeinflusst bleiben. Ich würde in Richtung Rheinland-Pfalz einfach einmal sagen: Das Werben mag man anprangern, aber bekämpfen muss man das Tun.

Ansetzen muss man vielmehr bei der Professionalität einschlägiger Organisationen als solcher. Ihr gesamtes Handeln muss man – ich will einmal sagen – beleuchten. **Niedersachsen** hat deshalb in der Vergangenheit regelmäßig **gefordert**, die **organisierte geschäftsmäßige Unterstützungsleistung unter Strafe**

Bernd Busemann (Niedersachsen)

(A) **zu stellen.** So weit – das ist, glaube ich, objektiv gesehen – geht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht; denn darin wird allein auf die Gewerbsmäßigkeit der Suizidbeihilfe abgestellt. Das aber reicht nicht aus, wenn man einen – auf der Linie dessen, was ich gesagt habe – **kompromisslosen Standpunkt** einnimmt.

Nach der Entwurfsfassung müsste der **Nachweis eines Handelns in der Absicht dauerhafter Einnahmeerzielung** geführt werden. Kriterium der Gewerbsmäßigkeit ist ja die auf Dauer gerichtete Absicht, Gewinne zu erzielen. Einen solchen Nachweis in der Praxis zu führen scheint mir ein **schwieriges Unterfangen** zu sein. Andere als wirtschaftliche Motive aber blieben von vornherein außer Betracht. Gerade diese nehmen doch Organisationen wie **Dignitas** für sich in Anspruch, die nicht müde werden, sich hehre Ziele wie den Schutz von Freiheit und Selbstbestimmung auf die Fahnen zu schreiben, und kommerzielle Beweggründe weit von sich weisen. Ohne Gewinnerzielungsabsicht aber wäre selbst massenhafte Unterstützung bei der Selbsttötung, ein „Rundum-sorglos-Paket in den Tod“, straflos.

Meine Damen und Herren, bei einem Tatbestand, wie wir ihn momentan auflegen, muss man auch die Frage stellen: Regeln wir da aus guten Gründen nicht etwas, was am Ende in der Praxis leerläuft? **Symbolische Gesetzgebung** aber **können wir uns** gerade bei einem so ernsten und wichtigen Thema **nicht leisten**. Wir müssen zumindest darüber nachdenken, ob die Gründung und Unterstützung einer auf Suizidbeihilfe gerichteten Organisation vielleicht generell unter Strafe zu stellen ist. Ich weiß, dass auch das gewisse Probleme mit sich bringt.

(B) Ein weiteres Problem sehe ich in Absatz 2 des Gesetzentwurfs. Er enthält eine Privilegierung der nicht gewerbsmäßigen Tötungsbeihilfe bei jeglichem **Näheverhältnis**. Bei allem Wohlwollen: Was ist „Näheverhältnis“? Ich mahne hier zur Vorsicht. Dieser **Begriff** ist **unscharf**, und unscharfe Begriffe lösen, wenn sie in der Praxis – sei es vor Gericht – irgendwann bemüht werden, immer Konflikte, Streitfälle und Auslegungsprobleme aus. Auf die innere Tatseite käme es nicht mehr an. Eine Eingrenzung wäre schwer möglich.

Darüber hinaus würde die Strafbefreiung sogar dann gelten, wenn es sich bei der nahestehenden Person um den **Arzt oder Pfleger** des Betroffenen handelt. **Straffreiheit** zu Gunsten solcher Berufsvertreter ist jedoch selbst dann **nicht akzeptabel**, wenn sie einen Angehörigen als Patienten betreuen. Sie sind bei Ausübung ihres Berufs in besonderem Maße dem **Schutz des Lebens** ihrer Patienten **verpflichtet**. Ein Arzt oder Pfleger, der die Inanspruchnahme einer gewerbsmäßigen oder organisierten Suizidunterstützung empfiehlt oder fördert, ist für mich einfach nicht vorstellbar.

Meine Damen und Herren, ich habe mir erlaubt, einige kritische Punkte auch des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu beleuchten, und habe die Hoffnung, dass man darüber vielleicht noch einmal nachdenkt. Da man im Interesse einer hoffentlich jetzt

auch zustande kommenden Regelung kompromissfähig sein muss, unterstützt Niedersachsen unter dem Strich den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Ich bitte darum, die kritischen Punkte noch einmal zu beleuchten, damit – das ist das Wichtigste – das Gesetz, die Bestrafung derjenigen, die wir meinen, endlich zustande kommt. – Danke schön.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Nun hat Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern) das Wort.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sprechen heute über zwei Gesetzentwürfe, die sich einer Entwicklung stellen, die niemanden kalt lassen kann, nämlich dem Tod als Geschäftsidee, dem Tod als für jedermann jederzeit verfügbare Dienstleistung. Schon seit Jahren verbreiten sich in Deutschland entsprechende **Angebote**. Wer Selbstmord begehen will, kann sich an diese Dienstleister wenden. Dort hat man Erfahrung damit, welches Gift am besten wirkt und wie man es einnehmen muss.

Ich halte solche Angebote für komplett inakzeptabel. Wer als Betroffener sonst vielleicht konstruktive Hilfe angenommen hätte, dem wird eine einfache Lösung suggeriert. Verständnis, Information, Zuwendung, Begleitung, all diese Beratungsangebote geraten aus dem Blick. Stattdessen werden die Betroffenen zu einem Schritt ermutigt, der in Wahrheit niemand anderem nützt als dem Anbieter. Mit der Ausweglosigkeit verzweifelter Menschen selbst dann noch Geschäft zu machen, wenn man ihnen nicht mehr zu bieten hat als den Tod, dieses Verhalten ist **ethisch unvertretbar**.

Das Schlimmste ist, dass diese Dienstleister ihr Angebot keineswegs an Sterbende richten. Sie richten es an Menschen, die sterben wollen oder – sagen wir besser – die meinen, sterben zu wollen, die sich möglicherweise aus einer bedrängenden Situation, aus einer Krisensituation heraus einbilden, es gebe keinen anderen Weg mehr als den in den Tod. Ein schneller, auf die besondere Lebenslage des Menschen nicht mehr eingehender bequemer Service, wie man ihn heute überall erwartet, offenbar auch beim eigenen Selbstmord, das ist das Angebot.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, dass endlich das Strafrecht gegen kommerzielle Suizidunterstützung eingesetzt wird, dafür tritt Bayern seit vielen Jahren ein.

In diesem Sinne ist der **Entwurf aus Rheinland-Pfalz** nicht das, was ich mir vorstelle. Zwar werden viele der Argumente auch von mir geteilt, aber der Weg gefällt mir nicht; denn er erfasst allein die **öffentliche Werbung** für entsprechende Angebote. So etwas ist **leicht zu umgehen**, zumal der Entwurf noch nicht einmal jede Werbung erfasst, sondern nur solche unter Strafe stellt, die entweder auf Grund des eigenen Vermögensvorteils erfolgt oder die man als grob anstößig empfindet. Die Erfahrung hat uns ge-

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) lehrt: Das eine lässt sich verschleiern, das andere vermeiden.

Vor allem fordert ein solcher Straftatbestand geradezu den Umkehrschluss heraus: Wo nur die Werbung strafbar ist, da ist die umworbene Leistung eben erlaubt. Das heißt, der Entwurf bekräftigt sogar, dass man seinen Mitmenschen den Tod verkaufen darf. Diesen Entwurf lehnt Bayern ab.

Demgegenüber **bietet** die **Bundesregierung** einen **realen Lösungsansatz**. Unter Strafe gestellt wird die gewerbsmäßige, also auf Gewinnerzielung gerichtete Suizidbeihilfe. Wenn diese Lösung in Kraft tritt, darf niemand mehr Geschäfte damit machen, dass er Verzweifelten seine Unterstützung beim Selbstmord verkauft. Dass es Grenzen gibt, dass man mit vielem Geld scheffeln kann und darf, aber nicht mit dem Freitod, dass wir Nein sagen zum Handel mit dem Suizid, dass wir klare Grenzen ziehen, das ist das **Zeichen**, das die Politik hier **setzen** muss.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Gesetzentwurf gibt die Richtung vor und ist ein wichtiger, längst überfälliger Schritt. Er macht eines sehr deutlich: Wir wollen nicht, dass alte und kranke Menschen am Ende ihres Lebens glauben, sich dafür rechtfertigen zu müssen, dass sie ein solch bequemes Angebot zum Selbstmord nicht nutzen. Das darf nicht sein.

(B) Deshalb ist es wichtig, das **Gesetz auf den Weg zu bringen und** es genau zu beobachten, auch zu **prüfen, ob es** möglicherweise einer **Ergänzung bedarf**, sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär Stadler. Es kann sein, dass wir dann doch zu dem Ergebnis kommen, dass wir auch das organisierte Anbieten brauchen. Zuvor werden wir und die Staatsanwaltschaften aber sehen, ob wir nicht erklären und nachweisen können, dass letztlich alles auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Das ist das Wesentliche.

Wir müssen unserer Verantwortung gerecht werden. Wir müssen diesen Schritt mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung endlich gehen. Bayern wird ihn unterstützen. Ich bitte auch Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, darum.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Letzter Redner: Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler (Bundesministerium der Justiz).

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die bisherigen sehr differenzierten Beiträge haben gezeigt, dass wir es heute mit einer Debatte über ethisch und juristisch sehr schwierige Fragen zu tun haben.

Wie komplex dieses Thema ist, zeigt sich bereits daran, dass sich der Bundesrat seit dem Jahr 2006 damit befasst, ohne dass er sich auf einen konkreten Gesetzentwurf hat verständigen können. Dies beweist, wie schwierig eine Einigung zu finden ist.

(C) Ich darf den Ausgangspunkt darstellen! Allgemein gilt in unserem Strafrecht: Eine Beihilfehandlung ist dann strafbar, wenn eine sogenannte strafbare Haupttat vorliegt, zu der man Beihilfe leistet. Eine Selbsttötung stellt für sich gesehen keine Straftat dar, es liegt somit keine Haupttat vor. Deswegen ist auch die Hilfe zum Suizid grundsätzlich straflos. In der derzeitigen Diskussion geht es also allein um die **Frage, inwieweit bestimmte Formen der Suizidhilfe nun erstmals isoliert unter Strafe gestellt werden sollen**.

Nach den Ausschussempfehlungen scheint sich die Debatte im Bundesrat auf den von Rheinland-Pfalz vorgelegten Gesetzentwurf einerseits und den Entwurf der Bundesregierung andererseits zu fokussieren. Der noch im Jahr 2010 von den Ausschüssen empfohlene sehr weitgehende Vorschlag, auch jede von einer Vereinigung gewährte Suizidhilfe unter Strafe zu stellen, wird offenbar nicht mehr verfolgt.

Der **rheinland-pfälzische Entwurf** lehnt sich an den Straftatbestand der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft an und **will nur das öffentliche Werben für die Suizidbeihilfe unter Strafe stellen**.

Die **Bundesregierung geht einen anderen Weg**. Wir sehen in Umsetzung des Koalitionsvertrags vor, die **Suizidhilfe selbst unter Strafe zu stellen, wenn sie gewerbsmäßig angeboten wird**. Gewerbsmäßig heißt: mit **Gewinnerzielungsabsicht** und **auf Wiederholung ausgerichtet**. Die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung in Form des Gewährs, Verschaffens oder Vermitteln einer Gelegenheit zur Selbsttötung soll nach dem Regierungsentwurf **pönalisiert** werden. Dem liegt folgende Überlegung zugrunde: (D)

Es erscheint uns **moralisch verwerflich, mit dem Suizidwunsch** eines Menschen ein **Geschäft machen zu wollen**. Dem wollen wir entgegentreten. Allerdings – insofern gebe ich Ihnen recht, Herr Staatsminister – ist das Strafrecht immer Ultima Ratio, letztes Mittel, zur Steuerung gesellschaftlicher Entwicklungen. Es ist grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, allein moralisch abzulehnende Handlungsweisen zu sanktionieren. Vielmehr muss eine Strafnorm dem **Schutz eines** bestimmten **Rechtsgutes** dienen. Ein solches – zudem sehr hochrangiges – Rechtsgut stellt ohne Zweifel das **Leben des Suizidwilligen** dar. Wenn ein kommerzielles Angebot Menschen verleiten könnte, sich selbst zu töten, die dies ohne ein solches Angebot nicht getan hätten, lässt sich eine strafrechtliche Verbotsregelung sehr wohl begründen.

Andererseits will ich in dieser Debatte eine Erfahrung nicht verschweigen: Beim Bundesministerium der Justiz gehen immer wieder Schreiben vor allem von älteren oder kranken Menschen ein, die sich strikt gegen solche Regelungen wenden. Sie argumentieren, dass der Staat nicht das Recht habe, sich in eine höchstpersönliche Entscheidung einzumischen, die sie zum Beispiel im Fall einer schweren, nicht mehr erträglichen Krankheit treffen. Ich erwähne dies nur, weil solche Meinungsäußerungen zusätzlich deutlich machen, wie vielschichtig diese Problematik ist.

Parl. Staatssekretär Dr. Max Stadler

(A) Ich ziehe daraus aber einen anderen Schluss, nämlich wie wichtig es ist, bei alten, kranken, verzweifelten Menschen gar nicht erst den Wunsch nach einem kommerziellen Suizidhilfeangebot aufkommen zu lassen. Verzweifelte Menschen in großer seelischer oder körperlicher Not benötigen menschliche Zuwendung und optimale medizinische Versorgung, um eine **lebensbejahende Haltung** bei ihnen zu **ermöglichen**. Bei starken Schmerzen benötigen sie bestmögliche palliativmedizinische Behandlung. Das ist außerhalb des Strafrechts zu leisten.

Weil es in der Debatte erwähnt worden ist, lassen Sie mich abschließend auf einen Einzelaspekt des Regierungsentwurfs eingehen, über den in der Öffentlichkeit schon diskutiert worden ist!

Der Entwurf möchte immer dort **nicht eingreifen, wo Suizidhilfe in einer emotional schwierigen Konfliktsituation im Familienkreis und aus rein altruistischen** – also fremdnützigen – **Gründen gewährt wird**. Aus diesen intimen zwischenmenschlichen Beziehungen sollte sich der Staat auch zukünftig heraushalten. Der Entwurf stellt daher sicher, dass Personen, die zu Gunsten eines Angehörigen oder einer sonst ihnen nahestehenden Person an der Tat des Suizidhelfers lediglich teilnehmen, ohne selbst gewerbsmäßig zu handeln, weiterhin straffrei bleiben. Das kann zwar auch einmal für einen Arzt gelten; denn auch Ärzte können Angehörige oder etwa eheähnliche Lebenspartner sein.

(B) Der Regierungsentwurf beinhaltet aber gerade keine Regelung, die die Beteiligung eines Arztes an einer Selbsttötung legalisiert. Insoweit bleibt es bei der bisherigen Rechtslage; denn der Entwurf führt nicht zu neuen Freistellungen vom Strafrecht, sondern schafft im Gegenteil neues Strafrecht und stellt bestimmte Verhaltensweisen, die bislang straffrei sind, von denen wir aber der Auffassung sind, dass wir mit dem Mittel des Strafrechts schützend eingreifen müssen, unter Strafe. Das gilt uneingeschränkt auch für Ärzte.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass der Entwurf der Bundesregierung, wie es in einigen Redebeiträgen angeklungen ist, auch für den Bundesrat eine Basis ist, diese schwierige Thematik endlich gesetzgeberisch zu lösen. Es ist Zeit dafür.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Staatssekretär!

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur **Abstimmung**, zunächst über die Landesinitiative unter **Punkt 5 a)**.

Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf, wie unter Ziffer 1 empfohlen, beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

(C) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter **Punkt 5 b)**.

Auch hierzu liegen Ihnen Ausschussempfehlungen vor.

Wer zu dem Gesetzentwurf, wie unter Ziffer 1 empfohlen, Stellung nehmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer dafür ist, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Stellungnahme nicht beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 6:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz** – Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Bayern – (Drucksache 503/12)

Dem Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen sind die Länder **Bayern und Schleswig-Holstein beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) und **Staatsminister Hahn** (Hessen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf: (D)

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Staatsminister Hahn** (Hessen) **zum Beauftragten bestellt**.

Punkt 7:

Entschließung des Bundesrates zur **Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes** und Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 576/12)

Dem Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein ist die Freie Hansestadt **Bremen beigetreten**.

*) Anlagen 3 und 4

Präsident Horst Seehofer

(A) Es liegen Wortmeldungen vor. Frau Staatsministerin Lemke (Rheinland-Pfalz).

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nun geht es einmal nicht darum, ein neues Gesetz zu machen, sondern wir wollen bereinigen, etwas auflösen. Wir wollen tatsächlich einmal ein Gesetz abschaffen.

Worum geht es? Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinem **Urteil vom 18. Juli 2012 zu § 3 Asylbewerberleistungsgesetz** festgestellt, dass die **bundesgesetzlichen Regelungen zu den Grundleistungen mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums unvereinbar** sind. Die **Höhe dieser Geldleistung sei evident unzureichend**.

Dies, so das Bundesverfassungsgericht, folge daraus, dass – erstens – der Bund die Höhe der Leistungen seit 1993 trotz erheblicher Preissteigerungen in Deutschland nicht verändert habe, zweitens weder die Höhe der Geldleistungen nachvollziehbar berechnet worden sei noch – drittens – eine realitätsgerechte, am Bedarf orientierte und insofern aktuell existenzsichernde Berechnung ersichtlich sei. Der **Gesetzgeber** wurde **aufgefordert**, dem ein Ende zu setzen und eine **Neuregelung unverzüglich herbeizuführen**.

(B) Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht bis zum Inkrafttreten der Novelle eine **Übergangsregelung** getroffen. Bis zu jenem Zeitpunkt gelten danach die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 28 SGB XII. Die Höhe der Leistungen orientiert sich am SGB II.

Dies sowie die **Urteilsbegründung** des Bundesverfassungsgerichts **kann nur so verstanden werden, dass** das infolge des Asylkompromisses als sondergesetzliche Regelung geschaffene **Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft werden soll** und gleichzeitig die **Personenkreise** nach diesem Gesetz **in** die bestehenden **Sozialleistungssysteme des SGB II und des SGB XII übergeleitet werden sollen**. Aus der Sicht der Länder Brandenburg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Bremen kann so sichergestellt werden, dass diese Menschen eine existenzsichernde und dem Grundgesetz entsprechende Versorgung erfahren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil deutlich gemacht, dass auch eine nur kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive es nicht rechtfertigt, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die bloße Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Artikel 1 Grundgesetz garantiere ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch entsprechend dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Grundgesetz auszugestaltende Leistungen zu sichern ist. Ausländische Staatsangehörige verlor den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in Deutschland nicht auf Dauer aufhalten. Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz müsse ab Beginn des

Aufenthalts in Deutschland realisiert werden können. (C)

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, lassen Sie es mich so ausdrücken: Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung außerhalb des Sozialgesetzbuches für Leistungen an Asylbewerber und bestimmte andere Ausländergruppen besteht nun erst recht nicht mehr.

Auch wenn sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli dieses Jahres in erster Linie zur Verfassungsgemäßheit der Höhe der Grundleistungssätze geäußert hat, lassen die Hinweise des Gerichts nur den Schluss zu, dass die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes überfällig ist. Die bestehenden Regelleistungssysteme sind geeignet, die Bedarfe zukünftig auch für die betroffenen Personengruppen sicherzustellen.

Auch bei einer **kurzen Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland** schließt das Bundesverfassungsgericht aus, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu begrenzen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch migrationspolitische Erwägungen unter Hinweis darauf ausgeschlossen, dass die vom Grundgesetz garantierte **Menschenwürde migrationspolitisch nicht zu relativieren** sei. Leistungen an Asylsuchende und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, sei unzulässig. (D)

Durch sein Urteil hat das Bundesverfassungsgericht gleichzeitig eine **Übergangsregelung** bis zum Inkrafttreten einer das Asylbewerberleistungsgesetz ersetzenden Norm vorgegeben und dabei auch die Dynamisierung der Leistungssätze wie in den Regelsystemen festgelegt. Auch das spricht dafür, Abstand von einer sondergesetzlichen Regelung zu nehmen. Die Bundesregierung selbst hat bereits im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeräumt, dass es zur Ermittlung der Bedarfe der Personengruppen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine eigenständigen belastbaren Daten gibt, und auf die Zahlen, die für das SGB XII und das SGB II erhoben wurden, verwiesen.

Für eine Einbeziehung in die bestehenden Regelsysteme spricht auch, dass die Einschränkung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes für Bedarfe bei **Krankheit** im Vergleich zu dem allgemeinen Fürsorgerecht teilweise – wie es das Bundesverfassungsgericht ausführt – höhere Kosten nach sich zieht und die Kommunen vor große organisatorische Probleme stellt. Auch hier hat sich die ursprüngliche Intention des Gesetzes nicht verwirklicht.

Leistungen nach dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket werden in einigen Ländern zwar auch den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt, ein Anspruch nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen besteht aber

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)

(A) nicht. Dieser Umstand hat die Vertreterin des zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales schon während der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht veranlasst einzuräumen, dass die Leistungen zu gewähren sind und bei einer Novellierung berücksichtigt würden. Eine Einbeziehung in die bestehenden Sozialleistungssysteme würde dies unmittelbar sicherstellen.

Meine geehrten Damen und Herren, wir sollten die **Bundesregierung** gemeinsam **bitten, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen**, mit dem das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben wird und die Betroffenen gleichzeitig in die Regelsozialsysteme einbezogen werden.

Lassen Sie mich einen weiteren Hinweis geben: Durch die vorgeschlagene gesetzgeberische Maßnahme wird sich auch die Kostenlast für den Personenkreis verändern. Ich kann Ihnen **Zahlen für Rheinland-Pfalz** nennen – wir haben es berechnet –: Im Moment liegen 100 Prozent bei den Kommunen. Es wird Einsparungen durch Aufteilungen geben, und die Kommunen werden erheblich entlastet, weil der Bund nun rund 57,4 Prozent für das Land Rheinland-Pfalz übernehmen muss. Damit helfen wir auch den kommunalen Kassen.

Ich darf Sie daher bitten, der Entschließung sowohl bei den weiteren Beratungen in den Ausschüssen als auch abschließend im Plenum zuzustimmen. – Vielen Dank.

(B) **Präsident Horst Seehofer:** Ich danke, Frau Staatsministerin.

Nun hat Minister Schünemann (Niedersachsen) das Wort.

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Staatsministerin Lemke, Sie haben Ihren Antrag gerade begründet und gefordert, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen. Damit wollen Sie die Asylbewerber mit den Beziehern von Arbeitslosengeld II gleichstellen. Das haben Sie nicht nur schriftlich, sondern soeben auch mündlich damit begründet, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli dieses Jahres diesen Schritt praktisch fordere. Das trifft nicht zu. Beispiele, warum das nicht der Fall sein kann, haben Sie im Prinzip schon genannt.

Sie haben recht: Das Gericht hat entschieden, dass die bisherige Höhe der Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist. Das ist ohne Zweifel so. Die Karlsruher **Richter verlangen** aber **mitnichten, Asylbewerber leistungsgerechtlich den Arbeitslosengeld-II-Beziehern gleichzustellen**. Insofern ist der Antrag schlicht falsch.

Auch in der Sache besteht **keinerlei Anlass** dafür, das **Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen**. Ganz im Gegenteil! Das Bundesverfassungsgericht betont: Der grundgesetzliche Leistungsanspruch auf Gewährung des Existenzminimums hängt von der

(C) – ich zitiere – **„konkreten Lebenssituation der Hilfebedürftigen** sowie den jeweiligen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ab“. Die Leistungsbezieher sind also keineswegs alle über einen Kamm zu scheren. Damit besteht sehr wohl die **Notwendigkeit eines eigenständigen Leistungsrechts**. Es ist doch offensichtlich, dass Asylbewerber direkt nach der Ankunft in Deutschland andere Bedürfnisse haben als langjährig hier lebende Sozialleistungsempfänger.

Meine Damen und Herren, das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für ein eigenständiges Leistungsrecht festgelegt. Der Bundesgesetzgeber muss diese **Vorgaben nun 1 : 1 umsetzen** – nicht mehr, aber auch nicht weniger. Dabei ist der **Gesetzgeber gut beraten, auch zukünftig dafür zu sorgen, dass die Leistungen für Flüchtlinge unter den Sozialhilfesätzen für Einheimische liegen**. Schon die vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Übergangsregelung sieht Leistungen vor, die unterhalb der Hartz-IV-Sätze liegen.

Aus guten Gründen sehen auch die **künftigen EU-Regelungen zum Asylverfahren** ausdrücklich vor, dass die Mitgliedstaaten den Asylbewerbern – ich zitiere – „eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteilwerden lassen“ können. Das soll insbesondere dann gelten, wenn materielle Unterstützung auch in Form von Sachleistungen gewährt wird.

Das **Sachleistungsprinzip** ist ein zentraler Baustein des Asylbewerberleistungsgesetzes. Es wird **vom Bundesverfassungsgericht nicht in Frage gestellt**. Vielmehr haben die Karlsruher Richter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch weiterhin der freien Entscheidung des Gesetzgebers obliegt, das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu sichern. (D)

Klar ist: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Dieses wichtige Menschenrecht darf aber nicht zur **Einwanderung in die Sozialsysteme** missbraucht werden. Im Moment stellen wir genau das fest. Die **Asylbewerberzahlen steigen** in Deutschland seit einiger Zeit **deutlich an**. Insbesondere die Asylanträge von Bürgern aus Serbien und Mazedonien nahmen in den letzten Wochen und Monaten sprunghaft zu, bis zu 1 000 Prozent Steigerung. Um politisch Verfolgte handelt es sich hier nicht, Anerkennungsquote null Prozent.

Die Asylbewerber geben teilweise offen zu, sie wollten für ein paar Monate ihren Lebensunterhalt sichern. Genau das diskreditiert unser Asylrecht. Es ist ein Beispiel dafür, dass wir hier sehr vorsichtig sein und die **neuen Leistungssätze mit größter Sorgfalt festlegen** müssen. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist der geeignete Ort dafür.

Wir dürfen das **Gesetz** also nicht abschaffen, sondern müssen es **intelligent fortentwickeln**. Das Bundesverfassungsgericht hat hierfür klare Vorgaben gemacht. Sie müssen wir 1 : 1 umsetzen.

(A) **Präsident Horst Seehofer:** Ich danke.
Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend.

Wir kommen zu **Punkt 8:**

Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle gesundheitlicher Lärmbelastung durch **Motorradlärm** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 441/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.**

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/2012*** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

9, 12, 15, 18, 19, 23, 24, 26, 29, 34 bis 36, 39 und 41 bis 45.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so **beschlossen.**

(B) **Zu Tagesordnungspunkt 12** sind der Vorlage **Baden-Württemberg** und das **Saarland beigetreten.**

Zu Tagesordnungspunkt 39 hat **Minister Hermann** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Punkt 10:

Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Vergütungsrechts für Krankenhäuser** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 432/12)

Wortmeldungen: Frau Ministerin Altpeter (Baden-Württemberg).

Katrin Altpeter (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat sich in den vergangenen Wochen in öffentlichen Verlautbarungen mit den im PsychEntgeltG enthaltenen Finanzhilfen für Krankenhäuser stets zufrieden gezeigt und sie als ausreichend bezeichnet. Richtig ist, dass die Krankenhäuser eine zusätzliche Tarifhilfe mit einem Volumen von rund 280 Millionen Euro erhalten.

Dennoch wird die Einschätzung der Bundesregierung der aktuellen Situation in vielen unserer Krankenhäuser leider nicht gerecht. Es gibt zwar eine Reihe von Krankenhäusern, die trotz schwieriger

(C) Rahmenbedingungen ein positives Betriebsergebnis erzielen; viele Häuser laufen aber trotz massiver Anstrengungen zur Kostenreduzierung in eine erhebliche finanzielle Unterdeckung hinein. Diesen Häusern kann man nicht pauschal vorwerfen, sie hätten ihre Hausaufgaben nicht gemacht. Ich kann es gut verstehen, wenn die Krankenhausträger sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die entsprechenden Äußerungen aus dem Bundesgesundheitsministerium mit Enttäuschung und Unverständnis reagieren.

Ein Krankenhaus, das bedarfsgerecht und leistungsfähig ist, muss auf der Grundlage einer ordentlichen Betriebsführung und – das betone ich – ohne Flucht in die Mehrleistung in der Lage sein, seine Betriebskosten zu decken. Dieser Satz ist unter den gegebenen Finanzierungsregeln in vielen Fällen aber leider nicht zutreffend; denn seit Jahren haben **Krankenhäuser große Schwierigkeiten**, die tatsächlichen **Personal- und Sachkostensteigerungen adäquat zu finanzieren.**

Hinzu kommt: Haben diese Häuser keine zusätzlichen Patienten, müssen sie zudem mit geringeren Erlösen auskommen. Die immer wieder eingeforderten **Betriebsoptimierungen und Rationalisierungen helfen** in vielen Fällen **nicht**, die **Finanzierungslücke** über die Jahre **aufzufangen**. So ist es nicht verwunderlich, dass beispielsweise rund **60 Prozent der Krankenhäuser in Baden-Württemberg keinen positiven Jahresabschluss für 2011** aufweisen. Auf der Grundlage der im PsychEntgeltG verankerten zusätzlichen Finanzhilfen wird sich dies für das Jahr 2012 kaum zum Besseren entwickeln.

(D) Der stete Hinweis der Bundesregierung, die Länder sollten endlich ihre Hausaufgaben in Bezug auf die Investitionsmittel machen, dann werde sich die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser schon verbessern, geht an den realen Problemen schlichtweg vorbei; denn die schwierige Lage unserer Krankenhäuser ist vorrangig durch nicht gegenfinanzierte Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten bedingt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein Wort zu den Investitionsmitteln sagen! Hier haben wir in **Baden-Württemberg** – und sicherlich auch in anderen Ländern – trotz intensiver Sparbemühungen in unserem Landeshaushalt die **Mittel für die Krankenhausfinanzierung kontinuierlich deutlich gesteigert**. Deswegen zählt für mich das Argument, die Länder sollten zunächst ihre Hausaufgaben machen, nicht wirklich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, **Anfang Juli** haben wir im Bundesrat mit unserem **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zum PsychEntgeltG** versucht, über das Thema „auskömmliche Betriebskostenfinanzierung“ gemeinsam und ernsthaft miteinander zu diskutieren. Der Antrag hatte das Ziel, die Finanzierungsgrundlagen unserer Krankenhäuser neu auszurichten und damit nachhaltig zu sichern. Er fand leider **keine Mehrheit**. Eine gute Chance, gemeinsam solide Grundlagen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern zu schaffen, wurde vor der Sommerpause leider nicht genutzt.

*) Anlage 5

***) Anlage 6

Katrin Altpeter (Baden-Württemberg)

(A) Ich komme nicht umhin, an dieser Stelle eine Anmerkung in Richtung **Bayern** zu machen: Anfang Juli haben Sie eine ernsthafte Diskussion im Vermittlungsausschuss nicht unterstützt. Heute haben Sie mit einem Entschließungsantrag die **Hinweise und Vorschläge aus dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wieder aufgegriffen**. Ich finde es schade, dass Sie sich nicht schon in der Bundesratssitzung im Juli aktiv der schwierigen Lage der Krankenhäuser angenommen haben.

Lassen Sie mich kurz einige Anmerkungen zum Inhalt des Entschließungsantrags machen:

Zunächst zum Thema **„Leistungssteigerungen/Mehrleistungsabschlag“!** Dem Problem der Flucht in die Leistungssteigerung wird man nicht durch die Ausdehnung des Mehrleistungsabschlages auf zwei Jahre gerecht. Letztlich handelt es sich hierbei nur um eine **neue Kostendämpfungsmaßnahme**. Es sollte eher an eine wirklich auskömmliche Finanzierung der Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch die Patienten und eine gezielte angemessene Vergütung der Mehrleistungen gedacht werden. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass die im PsychEntgeltG getroffene **Regelung zur finanztechnischen Behandlung von Mehrleistungen nicht abschließend** ist. Ich bin auf die **Ergebnisse des Forschungsauftrages der Selbstverwaltung zur Leistungsentwicklung**, die bis zum **30. Juni 2013** vorliegen sollen, und die sich daran anschließende Diskussion sehr gespannt.

(B) Nun einige Worte zum Orientierungswert! Die Refinanzierung von nicht gedeckten Kostensteigerungen über Personalabbau und Leistungssteigerungen kann auf die Dauer nicht der richtige Weg sein. Die Reduzierung des Personals in den Krankenhäusern bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für die Beschäftigten. Dies hat logischerweise auch Auswirkungen auf die Versorgung der Patientinnen und Patienten. **Nur der volle Orientierungswert** wird den Kostenstrukturen in unseren Krankenhäusern gerecht und **schafft verlässliche Rahmenbedingungen für die Finanzierung**.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Entschließungsantrag zentrale Probleme der derzeitigen Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser aufgreift, die von der Bundesregierung leider ignoriert wurden. Aus meiner Sicht ist eine deutliche Verbesserung der Krankenhausfinanzen auch im Sinne einer breiten wohnortnahen stationären Versorgung erforderlich. Ich halte den Antrag deshalb für sachlich geboten. Baden-Württemberg unterstützt ihn vollinhaltlich. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Frau Ministerin.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Punkt 11:

(C) Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur **Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten** – Antrag der Länder Berlin und Hamburg – (Drucksache 241/12)

Dem Antrag des Landes Berlin sind die Länder **Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer** (Saarland) und Herr **Staatsminister Hahn** (Hessen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Wer stimmt der unter Ziffer 1 empfohlenen Änderung zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer ist dafür, die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, zu fassen? – Das ist auch die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Entschließung des Bundesrates – **Zinsbegrenzung für Überziehungskredite** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 550/12)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt sind die Länder **Brandenburg und Rheinland-Pfalz beigetreten**.

(D) Das Wort hat Minister Bonde (Baden-Württemberg).

Alexander Bonde (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag verfolgt die Baden-Württembergische Landesregierung ein klares Ziel: Die Abzocke an den Verbraucherinnen und Verbrauchern mit horrenden Dispositions- und Überziehungszinsen muss aufhören, und zwar so schnell und nachhaltig wie möglich.

Es geht nicht an, dass sich Banken zu Zinssätzen von zum Teil unter 1 Prozent refinanzieren, während sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern **für Kontoüberziehungen Zinssätze von bis zu 13,75 Prozent** in Rechnung stellen.

Und machen wir uns nichts vor: Am härtesten trifft diese untragbare Situation gerade diejenigen, die bereits ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten stecken. Das **führt** in einem Sozialstaat **über kurz oder lang zu einem gesamtgesellschaftlichen Problem**, das wir nicht länger ignorieren dürfen.

Natürlich lebt eine funktionierende Marktwirtschaft vom freien Wettbewerb und nicht von starren Grenzen. Das geht aber nur so lange gut, wie für alle

*) Anlagen 7 und 8

Alexander Bonde (Baden-Württemberg)

(A) Beteiligten faire **Spielregeln** gelten. Die Spielregeln, nach denen Banken heute Dispokredite vergeben, sind alles andere als fair und **widersprechen** unserer **Vorstellung von einer sozialen Marktwirtschaft**.

Die Banken selbst refinanzieren sich seit Jahren, zum Teil gestützt von der öffentlichen Hand, zu historisch niedrigen Zinssätzen. Gleichzeitig werden die Zinsen für Überziehungskredite völlig überhöht kalkuliert.

Die Bundesregierung setzt im Wesentlichen auf **Transparenz und Vergleichbarkeit** von Angeboten. Das sind wichtige Ziele, aber sie sind **kein Allheilmittel**. Und sie beenden die unbefriedigende Situation für unsere Verbraucherinnen und Verbraucher nicht.

Was wir brauchen, ist eine flexible gesetzliche Obergrenze für die Erhebung von Dispositions- und Überziehungszinsen. Damit schützen wir Verbraucherinnen und Verbraucher vor Übervorteilung und erlauben es der Kreditbranche nicht mehr, überzogene und überhöhte Profite wie bisher zu erwirtschaften. Die **Regelungen in anderen Staaten** – auch innerhalb der Europäischen Union – zeigen, dass das **funktioniert**.

Lassen Sie mich kurz auf die wichtigsten Inhalte der EntschlieÙung eingehen!

(B) Wir **fordern** die **Bundesregierung auf**, einen **Geszentwurf** zur Zinsbegrenzung für Dispositions- und Überziehungskredite **vorzulegen**. Dieser soll folgende Maßnahmen enthalten: erstens zeitnahe Evaluierung und Ergänzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie um eine ausdrückliche Option für die Mitgliedstaaten, gesetzliche Zinsobergrenzen für Überziehungen festzulegen; zweitens Deckelung der Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite, zum Beispiel durch eine Präzisierung der gesetzlichen Wuchergrenze oder durch Koppelung der Grenze an einen marktabhängig schwankenden Referenzzinssatz.

Für eine nachhaltige Verbesserung der Situation bedarf es außerdem folgender flankierender Maßnahmen: Verbesserung der Verbraucherinformation und der Preistransparenz bei Überziehungskrediten; Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Kreditinstituts, bei längerfristigen Kontoüberziehungen auf günstigere Kreditmöglichkeiten hinzuweisen; Verbesserung der Datenlage zu eingeräumten und geduldeten Überziehungen.

Sehr verehrte Damen und Herren, Spielregeln müssen für alle gelten. Spielregeln müssen auch überwacht werden, insbesondere in Fällen, in denen ein Geschäftspartner einseitig die Bedingungen diktieren möchte und die Marktmacht hat, dies zu tun. Banken dürfen ihre Gewinne nicht auf dem Rücken der Kundinnen und Kunden erwirtschaften, sondern brauchen ein Geschäftsmodell, das beide Geschäftspartner fair behandelt.

Gerade vor dem Hintergrund der Euro-Krise und der gigantischen **Retzungspakete für Banken**, die wir im Rahmen der Finanzkrise geleistet haben, erwarten

(C) die Menschen, dass wir, die Politik, handeln und weitere Abzocke, weitere Ungerechtigkeit gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern verhindern. Dazu sind auch wir Bundesländer aufgefordert.

Wer gute Verbraucherpolitik machen will, darf nicht um den heißen Brei herumreden. Er muss auch einmal unbequem sein und die Dinge beim Namen nennen. Die Finanzkrise hat gezeigt, dass wir mit Appellen und Selbstverpflichtungen bei der Bankenbranche nicht weiterkommen. Der Bundesrat und die Bundesländer müssen jetzt entscheiden: Stehen wir in der Frage der Höhe der zulässigen Dispozinsen auf der Seite der Banken, oder stehen wir auf der Seite der Verbraucherinnen und Verbraucher? Die Baden-Württembergische Landesregierung hat sich klar entschieden.

Die Verabschiedung der EntschlieÙung wäre ein deutliches und sichtbares Zeichen dafür, dass wir von der Bundesregierung Taten – und nicht weiter leere Versprechungen – erwarten und die Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam vor unzulässigen und überhöhten Belastungen schützen möchten. Ich hoffe auf Ihre breite Unterstützung. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Minister!

Nun erteile ich Herrn Staatsminister Boddenberg (Hessen) das Wort.

(D) **Michael Boddenberg** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Herr Kollege Bonde, ich will vorweg sagen: Es ist durchaus ehrenwert, dass Sie sich mit dem Verbraucherschutz befassen und sich vor die Verbraucher werfen wollen. Aber dass Sie erklären, dass sich derjenige, der dem, was Sie vorlegen, nicht zustimmt, auf die Seite der Banken begibt, ist nicht nur ein wenig verkürzt, sondern es beleidigt Menschen wie mich. Ich meine, wir sollten aufhören, die gleichen Schlachten zu schlagen wie in den vergangenen Jahren, wenn es um Verbalinjurien in Richtung Banken geht.

Sie befassen sich völlig zu Recht mit der Frage der Dispo- und der Überziehungskreditzinsen. Ich halte nur Ihren Weg für bedenklich; denn damit werden Sie am Ende des Tages mehr schaden als nutzen.

Auch wenn ich Gefahr laufe, von Ihnen als Bankenlobbyist geziehen zu werden, lassen Sie mich darauf hinweisen, über wen wir hier in aller Regel reden! Wir reden über **Volksbanken**, über **Sparkassen**, über Filialunternehmen im privaten Sektor, die eines **leisten**, nämlich eine **flächendeckende Versorgung** mit Finanzdienstleistungen, wie es sie in keinem anderen Land der Welt gibt. Wir Deutsche sind jahrzehntelang ein wenig belächelt worden, allen voran von den angelsächsischen Ländern. Unter dem Stichwort „overbanked“ hat man immer gesagt: Die deutsche Finanz- und Kreditwirtschaft ist in dieser teuren Aufstellung, in dieser Dezentralität nicht wettbewerbsfähig.

Michael Boddenberg (Hessen)

(A) Ich bin nach dieser Krise heilfroh – ich hoffe, Sie auch –, dass wir „overbanked“ sind; von mir aus darf man das so nennen. Denn das führt dazu, dass wir nicht nur eine flächige Versorgung mit Produkten haben, die man durchaus auch zentral, über das Internet, anbieten könnte, sondern auch **vor Ort** noch Menschen bei den Sparkassen und den Volksbanken **Gesprächspartner für die Kunden** sind, für den Mittelständler genauso wie für den kleinen Mann, die kleine Frau – für „Oma Lena“, wie in Hessen die Verbraucherin schlechthin heißt, ohne den Großmüttern zu nahe zu treten. Wenn man ein solches flächendeckendes Dienstleistungsnetz aufrechterhalten und vor allen Dingen das damit einhergehende Vertrauen zwischen Anbieter und Verbraucher wahren will, darf man die **Bankenwelt nicht über einen Kamm scheren** und generell von „Abzockerei“ reden.

Ich will bitte nicht falsch verstanden werden und einen Kreditzinssatz von 15 Prozent rechtfertigen. Ich frage mich nur: Wozu führt es, wenn wir einen Deckel verabreden? Wie soll der denn aussehen? Die Studie, auf die Sie zurückgreifen, besagt, wir in Deutschland seien bei den Kreditzinsen anderthalb bis zwei Prozentpunkte teurer als der Rest Europas.

Wir reden nicht nur über Zinsen, sondern über alle Kosten, die mit der Einrichtung und Unterhaltung eines Kontos verbunden sind. Wenn Sie **unterschiedliche Anbieter vergleichen** – das kann man im Internet sehr gut machen –, stellen Sie fest, dass es in der Regel ein Mix ist, der bei Verbrauchern zu der Entscheidung für ein bestimmtes Kreditinstitut führt. Es ist nicht nur die Frage des Überziehungszinses.

(B) Noch einmal: Auch ich ärgere mich, wenn mir jemand mitteilt: „Sauerei!“ – Entschuldigung – „Ich muss 15 oder 16 Prozent Zinsen zahlen.“ Dann sage ich ihm: Das ist nicht in Ordnung, aber möglicherweise sollten Sie die Bank wechseln.

Jetzt werden Sie einwenden: Das macht er nicht so einfach, vielleicht findet er keine andere Bank. – Dann allerdings sage ich: Vorsicht! Wenn wir über eine Klientel reden, die hinsichtlich ihrer Liquidität in Schwierigkeiten steckt, wäre es das Allerschlimmste, was wir tun könnten, den Betroffenen zu verleiten, auf einen Dispo- oder gar einen Überziehungskredit zurückzugreifen. Ich will nicht, dass er fahrlässig in die **Schuldenfalle** rutscht, weil er denkt: Es ist ja doch etwas günstiger geworden – weil Sie mit Ihrem Antrag am Ende die Mehrheit gewonnen haben. Ich finde, auch das gehört zu dieser Debatte.

Ich will ausdrücklich sagen, dass wir im Bereich der Strafgesetzgebung beziehungsweise zunächst einmal im Bürgerlichen Gesetzbuch eine klare Aufstellung haben, was die Definition von „**Wucher**“ anbelangt. Wenn Sie entgegenen, das greife aber zu selten und müsse präzisiert werden, antworte ich: Lassen Sie uns doch gemeinsam dafür sorgen, dass häufiger Klage geführt wird, wenn es so sein sollte, dass Kreditinstitute ihren Spielraum deutlich überziehen!

Um auf unsere eigene Verantwortung zurückzukommen: Ich habe die Volksbanken und die Sparkassen angesprochen. Diese sind – das liest man jeden-

falls – im Vergleich zu den **Privatbanken** eher teurer. Unter Letzteren gibt es viele sehr günstige Anbieter. Also wäre es völlig falsch, auf die Privatbanken mit den großen Häusern in Frankfurt am Main zu schimpfen. Wir sollten gerecht sein und deutlich machen, wo tatsächlich das Problem liegt.

Es handelt sich bei den Sparkassen um öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, bei den Volksbanken um Genossenschaftsbanken. Beider Gremien sind besetzt mit Mittelständlern und Politikern vor Ort. Dann lasst uns doch, bitte schön, häufiger **in den Gremien darüber reden**, wenn wir das Gefühl haben, dass das Institut, in dessen Gremium wir Verantwortung tragen, zu denen gehört, die Sie möglicherweise zu Recht kritisieren! Das heißt: Es hat keinen Sinn, dass wir jedes Mal mit der großen Keule kommen.

Sie sagen, wir müssten mehr **Statistik** haben, um zu sehen, wo wir im Vergleich mit den anderen europäischen Ländern stehen. Ich versuche mir gerade vorzustellen, was es am Ende des Tages bedeutete, wenn alle EU-Mitgliedstaaten an eine zentrale Behörde melden müssten, wie groß die Volumina zu den jeweiligen Zinssätzen oder Kategorien sind. Damit schafften wir genau das, was wir **vermeiden** sollten: die **Banken** und die Mitgliedstaaten **mit Bürokratie zu überziehen**, wo sie überhaupt nicht hilft.

Ich bin sehr bei Ihnen, wenn es um andere Fragen geht. Lassen Sie uns alle Kraft darauf verwenden, dass wir **bei den Regulierungsfragen weiterkommen!** Sie haben eingangs angesprochen, das sei alles noch nicht bei den Banken angekommen. Das ist schlichtweg falsch. Bei den Banken ist eine ganze Menge angekommen. Wir sollten aufhören, so zu tun, als sei die Welt immer noch schwarz-weiß. Ich kenne mittlerweile viele Banker, die durchaus selbstkritisch in sich gehen und Dinge bereinigt haben, schon bevor der Gesetzgeber tätig geworden ist.

Noch einmal: Das soll bitte nicht so interpretiert werden, dass ich sage, alles sei in Ordnung. Natürlich ist nicht alles in Ordnung. Aber ich glaube, hin und wieder wäre es ganz gut, wenn wir den Menschen da draußen erklärten: Da ist eine Menge passiert.

Es geht nicht nur um die berühmten Boni und Manageregehälter. Diese sind deutlich, dramatisch zurückgegangen. Das ist aus der Sicht eines Landesministers in der Vergleichstabelle vielleicht immer noch ein bisschen viel. Aber es ist deutlich besser geworden, weil wir einen entscheidenden Schritt getan haben: **Für** die Finanzierung der **Bankgeschäfte** ist **mehr Eigenkapital** zu hinterlegen. Das erfordert eine gewaltige Kraftanstrengung. Dazu brauchen die Unternehmen aber auch Gewinne, die sie thesaurieren können. **Deswegen**, so glaube ich, **hat der Staat kein Recht** – im Gegenteil, er sollte es dringend unterlassen –, Instituten ihre **Gewinnmargen** durch Vorgaben **zu kappen**. Am Ende muss der Bessere den Wettbewerb für sich entscheiden.

Ich fordere die Verbraucher auf: Schauen Sie ein bisschen genauer hin! Aber verlassen Sie sich nicht

(C)

(D)

Michael Boddenberg (Hessen)

- (A) darauf, dass der Staat immer alles und jedes reguliert! – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer** (Saarland), **Minister Busemann** (Niedersachsen) und Frau **Staatsministerin Lemke** (Rheinland-Pfalz) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Dann frage ich, wer der Entschließung entsprechend Ziffer 5 in unveränderter Fassung zustimmt. Das Handzeichen bitte! – Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung nicht gefasst**.

Punkt 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (**Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz** – KFRG) (Drucksache 511/12)

- (B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Wer stimmt Ziffer 8 zu? – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 20:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur **Änderung des Urheberrechtsgesetzes** (Drucksache 514/12)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen für Ziffer 6. – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts** (Drucksache 516/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat **Minister Dr. Markov** (Brandenburg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (**2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** – 2. KostRMOG) (Drucksache 517/12)

Alle Wortmeldungen sind zurückgezogen worden. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben Frau **Ministerin Professor Dr. Kolb** (Sachsen-Anhalt) und **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler** (Bundesministerium der Justiz) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 86! – Mehrheit.

*) Anlagen 9 bis 11

*) Anlage 12

***) Anlagen 13 und 14

(C)

(D)

Präsident Horst Seehofer

- (A) Ziffer 106! – Minderheit.
Ziffer 107! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 108.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 25:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 520/12)

Wortmeldungen liegen vor. Frau Staatsministerin Müller (Bayern).

Emilia Müller (Bayern): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der planvolle Ausbau der erneuerbaren Energien ist zusammen mit der Energieeinsparung die zentrale Voraussetzung für den Ausstieg aus der Kernenergie. Diese Doppelstrategie vermindert die Abhängigkeit von Energieimporten und leistet den entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz.

Zwischen Bund und Ländern bedarf es eines abgestimmten Gesamtkonzeptes. Ein gegenseitiges Auspielen von Interessen einzelner Bundesländer darf es nicht geben; denn nur gemeinsam werden Bund und Länder die Energiewende erfolgreich voranbringen.

- (B) Bayern sieht **aktuell drei Handlungsschwerpunkte**, die nur bei gemeinsamer Betrachtung die Versorgungssicherheit in Deutschland garantieren werden: zum Ersten den bedarfsgerechten **Ausbau der Offshore-Windkraft** als wichtiges Element der Energiewende; zweitens den **Ausbau der Netze**, insbesondere um den Strom aus dem Norden in die Verbraucherkernzentren im Süden zu transportieren; drittens die **Schaffung von Reservekapazitäten** gegen Versorgungsengpässe in Süddeutschland nach Abschalten von Kernkraftwerken ab 2015.

Der Freistaat Bayern begrüßt grundsätzlich die Ziele des Gesetzentwurfs für die Offshore-Windkraft. Die bestehenden rechtlichen **Unsicherheiten beim Netzanschluss** von Offshore-Windkraftanlagen **und bei den Haftungsfragen** bei der Nichtverfügbarkeit des Netzanschlusses **werden** weitgehend **beseitigt**. Ein wichtiges Element der Energiewende für Norddeutschland ist damit auf einem guten Weg.

Die Bundesregierung plant, den Koalitionsfraktionen im Bundestag eine Formulierungshilfe zuzuleiten, die das Energiewirtschaftsgesetz zusätzlich um neue Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ergänzt.

Der Freistaat **Bayern begrüßt** insbesondere den Aufbau einer Netzreserve. Die geplante **Netzreserve** muss aus bayerischer Sicht einen wichtigen Beitrag **gegen** absehbare **Versorgungsengpässe in Süddeutschland** leisten.

Bayern wirbt für folgende **Verbesserungen**: Die Netzreserve sollte auch die Errichtung neuer Anlagen einbeziehen, der Absicherung der Leistungsbilanz dienen und die Schaffung regionaler Erzeugungskapazitäten zur Netzentlastung einschließen. (C)

Auf Grund der Dringlichkeit sollte die Bundesregierung die entsprechende **Verordnung** zur Regelung der Details umgehend erlassen.

Die Regelungen zur Netzreserve stellen eine Brückenlösung dar, um kurz- bis mittelfristig die Versorgungsrisiken zu reduzieren.

Auf die **Einführung eines** umfassenden, technologieneutralen und wettbewerblich ausgestalteten **Kapazitätsmarktes** kann aber nicht verzichtet werden. Dieser bedarf einer eingehenden politischen Diskussion und auf Grund des hohen administrativen Aufwands eines entsprechenden zeitlichen Vorlaufs. Bayern setzt sich dafür ein, dass das Bundeswirtschaftsministerium schnellstmöglich einen **Bericht** mit Vorschlägen für eine stufenweise Einführung eines umfassenden und technologieneutralen Kapazitätsmarktes veröffentlicht.

Ich fasse zusammen, liebe Kolleginnen und Kollegen:

Der Wirtschaftsstandort Deutschland ist auf eine sichere Stromversorgung angewiesen.

Aus der Sicht des Freistaats Bayern müssen neben dem Netzausbau und dem Ausbau der Offshore-Windkraft jetzt absehbare regionale Versorgungsengpässe wirksam angegangen werden.

Um negative Auswirkungen auf das gesamtdeutsche Versorgungssystem zu vermeiden, ist eine Einbeziehung neuer Anlagen in die Netzreserve dringend notwendig. (D)

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Frau Staatsministerin.

Nun erteile ich das Wort Herrn Minister Schlotmann (Mecklenburg-Vorpommern).

Volker Schlotmann (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir verabschieden heute eine Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Ich kann Ihnen sagen: Mecklenburg-Vorpommern trägt diese Stellungnahme weitestgehend mit. Wir bringen aber darüber hinaus einen **Plenarantrag** ein.

Der Antrag **zielt darauf ab, dass die Netzbetreiber nur bei grober Fahrlässigkeit für Verzögerungen** beim Bau und Anschluss von Offshore-Windparks in dem in § 17f geregelten Maße **haften müssen**. Damit kehren wir zu dem ursprünglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten, aus meiner Sicht klugen Kompromiss bei den Haftungsregeln zurück.

Meine Damen und Herren, die ersten Windparks vor der deutschen Küste befinden sich in Betrieb. Bei uns in Mecklenburg-Vorpommern ist im Mai letzten

Volker Schlotmann (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Jahres der Windpark **Baltic I** ans Netz gegangen. Andere Offshore-Windparks befinden sich in Planung.

Die ungelöste **Frage, wer** bei Verzögerungen **haftet**, ist bislang ein tatsächlich und real existierendes **Investitionshindernis**. Dass hier eine Lösung gefunden werden muss, ist insbesondere von den norddeutschen Ländern mehrfach angemahnt worden. Dass uns heute eine Haftungsregelung vorliegt, ist also grundsätzlich zu begrüßen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung lastet die Risiken aber einseitig den **Netzbetreibern** auf. Sie **sollen nach** den Vorstellungen der **Bundesregierung schon bei einfacher Fahrlässigkeit** für Verzögerungen **haften**. Wir gehen davon aus, dass dies ein **neues Hindernis** beim Ausbau der Offshore-Windkraft ist.

Noch ist die Offshore-Windkraft eine junge Technologie. Die Errichtung der Windräder und die Anbindung ans Netz stellen die Verantwortlichen vor **ständig neue Herausforderungen**. Die Erfahrungen auf See sind marginal im Vergleich zu denen an Land. Dennoch will die Bundesregierung die Netzbetreiber offshore noch stärker in die Haftung nehmen, als das bei onshore der Fall ist und bei der Kernenergie jemals war. Wenn bei jeder kleinen Verzögerung und bei jeder technischen Schwierigkeit eine gerichtliche Auseinandersetzung darüber droht, ob fahrlässig gehandelt wurde, dann werden die Netzbetreiber bei der Anbindung von Windparks deutlich zögerlicher agieren.

- (B) Das, meine Damen und Herren, dürfen wir nicht zulassen. Wir haben zehn Jahre, bis das letzte Atomkraftwerk in Deutschland abgeschaltet wird. Der Ausbau der Offshore-Windenergie muss in diesem Zeitraum deutlich vorangebracht werden.

Auch das von der Bundesregierung angeführte **Argument des Verbraucherschutzes** überzeugt mich keinesfalls. Es war ein grober Fehler der Bundesregierung, nicht deutlich zu sagen, dass die Energiewende mit Mehrkosten verbunden sein wird. Und es ist ein grober Fehler, diese Kosten nicht fair zu verteilen. Dafür gibt es – sicherlich umstrittene – Möglichkeiten, die im Diskurs sind.

Wer die Verbraucherinnen und Verbraucher tatsächlich entlasten will, der muss die **Ausnahmen**, die energieintensiven Unternehmen **bei der EEG-Umlage** gewährt werden, deutlich differenzierter gestalten und **einschränken**. Wer den Anstieg der Strompreise gerechter verteilen will, der kann von der im Bundesrat beschlossenen Ermächtigung Gebrauch machen und die **Netzintegrationskosten auf alle Regionen** in Deutschland **verteilen**. Beides **hat die Bundesregierung bisher unterlassen**. Es drängt sich also der Verdacht auf, dass die Offshore-Windenergie zum Symbol der Preistreiberei stilisiert werden soll, um die zurzeit mehrheitliche Haltung der Verbraucherinnen und Verbraucher pro erneuerbare Energien zu drehen.

Meine Damen und Herren, es ist über ein Jahr vergangen, seit Bundestag und Bundesrat mit großer Mehrheit die Energiewende beschlossen haben. Das

war eine historische Entscheidung. Es war eine richtige und gute Entscheidung für Deutschland. Allerdings müssen wir sie nun auch zielgerichtet umsetzen. Man ist mit Vollgas losgefahren, und kurz bevor wir die Höchstgeschwindigkeit erreicht haben, wird mit aller Kraft die Handbremse gezogen. (C)

Ich bin davon überzeugt: **Ohne Offshore-Windenergie wird die Energiewende nicht gelingen**. Wir brauchen sie, weil vor der Küste an fast 365 Tagen im Jahr Strom produziert werden kann, und zwar sauberer Strom. Wer die Risiken einseitig den Netzbetreibern auflastet, der gefährdet die Offshore-Energie und damit die Energiewende insgesamt. Deshalb werbe ich für den ursprünglichen Kompromiss – Haftung bei grober Fahrlässigkeit.

Zum Schluss sei mir eine ironische Bemerkung erlaubt: Ich freue mich auf eine deutliche Mehrheit in diesem Gremium. – Danke.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Das Wort hat nun Staatsminister Morlok (Sachsen).

Sven Morlok (Sachsen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Freistaat Sachsen unterstützt das Anliegen des Bundes, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Rahmenbedingungen zu verbessern, um den Ausbau der Offshore-Windenergie voranzutreiben. Kollege Schlotmann hat gerade dargestellt, wie wichtig die Offshore-Windenergie für das Gelingen der Energiewende ist. (D)

Wir haben allerdings einige **Bedenken** wegen der Konsequenzen, die sich aus dem Gesetzentwurf ergeben, und zwar **hinsichtlich der Kosten**, die gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen, aber auch privaten Haushalten entstehen, auch wenn sie in dem Gesetzentwurf gedeckelt sind. Hier werden **unternehmerische Risiken auf die Verbraucher abgewälzt**. Das ist aus unserer Sicht **nicht akzeptabel**.

Die Kosten können deutschlandweit weitergewälzt werden. Auch hier ergibt sich für uns das **Fehlen einer Systematik** im Bereich der Förderung der erneuerbaren Energien, können doch zum Beispiel die **Leitungskosten**, die entstehen, wenn in einem Netzgebiet sehr viele regenerative Energien an das Netz angeschlossen werden, in der Region aber nur wenige Verbraucher vorhanden sind, **nicht deutschlandweit weitergewälzt werden**. Belastet werden einseitig die Stromverbraucher im jeweiligen Netzgebiet. Das ist sicherlich inkonsequent.

Der Gesetzentwurf ist wieder ein **Reparaturversuch** bezogen auf die gesamte Systematik der Förderung und der Unterstützung der erneuerbaren Energien. Es wird immer mehr deutlich, dass das **Regelwerk**, das zu diesem Zweck geschaffen wurde, den **aktuellen Anforderungen nicht mehr genügt**. Ich will deutlich wiederholen: Ich habe nicht gesagt, dass das Regelwerk schlecht war. Es genügt den neuen, aktuellen Herausforderungen nicht mehr.

Sven Morlok (Sachsen)

(A) Ich möchte das an einem **Beispiel** veranschaulichen, das nicht aus dem Bereich der Energieversorgung kommt. Stellen Sie sich einmal vor, sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben ein **Auto**, das Ihnen zehn, 15 Jahre treue Dienste geleistet hat! Sie verbinden mit ihm vielleicht auch die eine oder andere schöne Erinnerung. Das Auto ist in die Jahre gekommen. Sie haben es lieb gewonnen und können nicht so richtig loslassen. Nun werden aber die Reparaturen immer teurer, und sie werden auch immer häufiger notwendig. Sie müssen zum Schluss jeden Monat in die Werkstatt gehen. Irgendwann ist bei Ihnen der **Konflikt zwischen Kopf und Bauch** so stark, dass Sie rational die Erkenntnis gewinnen, dass die vielen Reparaturen zu teuer werden. Eines Tages siegt der Kopf über den Bauch, und das Auto kommt, auch wenn es einem noch so schwerfällt, auf den Schrottplatz.

Genau diese Situation erleben wir bei der Förderung der erneuerbaren Energien. Wir haben ein Gesetzeswerk, das sich in der Vergangenheit bewährt hat, das Erfolge hervorgebracht hat, das wir lieb gewonnen haben, aber wir müssen erkennen, dass dieses Regelwerk nach der Entscheidung zum Atomausstieg den Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Ich weiß auch, dass gerade diejenigen, die an der Erschaffung des Regelwerks mitgewirkt haben, Emotionen damit verbinden. Aber wir brauchen neue Regelungen, die der Situation von heute angemessen sind.

(B) Wir müssen die **regenerativen Energien endlich in den Markt integrieren**. Es hilft nicht, an den verschiedenen Sätzen im Rahmen der Einspeisevergütung herumzudrehen. Wir brauchen eine Integration in den Markt. Wir, der **Freistaat Sachsen**, haben hierzu ein **Quotenmodell vorgelegt**. Der **Umstieg** vom EEG über Einspeisevergütungen auf ein Quotenmodell ist **sehr einfach**. Wir müssen es nur so machen wie mit dem Auto: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Sie müssen jetzt den Kopf gewinnen lassen.

Da dies, wie ich weiß, immer eine gewisse Zeit dauert, die Strompreise aber ins Uferlose steigen, bedarf es **Sofortmaßnahmen**. Wir, der Freistaat Sachsen, schlagen Ihnen eine solche vor: die **Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau**. Dadurch werden die Verbraucher wirksam entlastet.

Ich bitte Sie, uns in den weiteren Debatten und Entscheidungen in diesem Anliegen zu unterstützen. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Herr Staatsminister.

Nun hat das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hintze (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie).

Peter Hintze, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Autobeispiel von Herrn Staatsminister

Morlok aus Sachsen hat mir gut gefallen, auch wenn ich es vielleicht ein klein wenig anders interpretiere. (C)

Wie ist das bei der Weiterentwicklung im Automobilbau? Man muss gucken, dass man bessere Bremsen hat. Unsere Fahrzeuge heute bremsen viel besser als diejenigen, die Sie vor 15 oder 20 Jahren gekauft haben. Man muss gucken, dass der Insassenschutz gut ist und dass man mit der Energie effizient umgeht. Insofern teile ich das Bild, komme aber zu einem leicht anderen Schluss. Ich denke, es geht darum, dass wir uns jetzt das Regelwerk anschauen, es effizienter, wirksamer, machen und da, wo wir in der Vergangenheit vielleicht gedacht haben, es reicht der Vortrieb, auf die Bremse schauen, die wir auch brauchen.

Das will ich anhand der Themen kurz ansprechen und auf die Beiträge aus Bayern und Mecklenburg-Vorpommern eingehen.

Für uns ist der **Gesetzentwurf** und das, was im parlamentarischen Verfahren noch hinzutritt – zum Stichwort „Versorgungssicherheit“ will ich später ein Wort sagen –, ein **sehr wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende**. Umsetzung heißt immer auch, dass das Regelwerk permanent mit bedacht werden soll; denn es gibt keine kontextunabhängige Wahrheit. Man muss immer schauen, wie sich das, was der Gesetzgeber entwickelt hat, in der Praxis auswirkt, wo Korrekturen fällig sind und wo sich der Kontext so geändert hat, dass wir etwas tun müssen.

(D) Unser Ziel ist die **Beschleunigung des Offshore-Ausbaus in einem geordneten Verfahren**. Um die technologischen und finanziellen Herausforderungen zu bewältigen – auf das Thema „Risiko“ komme ich noch zu sprechen –, bedarf es einer Fortentwicklung der Regelungen. Das wollen wir durch einen **Systemwechsel beim Netzanschluss** von Offshore-Windparks – normalerweise spricht man in der Politik immer von einem „Paradigmenwechsel“ – und durch eine ausgewogene Haftungsregelung erreichen. Das ist soeben von dem Vertreter Mecklenburg-Vorpommerns angesprochen worden; ich will darauf eingehen.

Zunächst zum Thema „Systemwechsel“! Durch die **Verknüpfung des Netzanbindungsanspruchs der Offshore-Windparks mit dem Offshore-Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber** kann zukünftig der Zubau von Offshore-Windkraftkapazitäten gesteuert werden. So können wir sicherstellen, dass ausgebaut wird. Aber wir können auch sicherstellen, dass keine Überkapazitäten entstehen. Das ist die Bremse. Bei einem Auto ist es wichtig, dass es einen tollen Motor hat, dass alle Funktionen stimmen. Aber es muss auch wirksame Bremsen haben. Das hat sich gerade hier gezeigt. Bei dem Thema „Kosten“ oder bei der Frage, was das Netz tragen kann und wie der Anschluss sichergestellt werden kann, ist das total wichtig. Es kommt also zu einem Paradigmenwechsel. Die **Offshore-Ausbauziele werden erreicht, aber Überkapazitäten können wirksam vermieden werden**.

Parl. Staatssekretär Peter Hintze

(A) Nun komme ich zu den Kosten. Für die Umsetzung unserer Offshore-Ausbauziele ist es wesentlich, dass wir einen **Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen** einerseits, die notwendigerweise in den Blick genommen werden müssen, damit es überhaupt zum Ausbau kommt, **und den Interessen der Verbraucher** andererseits hinbekommen. Das Interesse der Verbraucher ist – das ist, glaube ich, sonnenklar –, dass die Sache nicht zu teuer wird. Die Bereitschaft zur Energiewende ist hoch. Aber die Bürger erwarten von uns – von allen Kräften, Ländern, Parteien –, dass wir den Gesichtspunkt der **Kostengünstigkeit** so weit wie möglich **in den Blick nehmen**.

Nun muss man – das ist soeben kritisiert worden – eine Regelung finden, die sicherstellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber hohes Interesse daran haben, Fahrlässigkeit auszuschließen. Wenn wir eine Regelung treffen – wie sie soeben von Minister Schlotmann aus Mecklenburg-Vorpommern angesprochen worden ist –, dass der Übertragungsnetzbetreiber nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, bei anderen Fahrlässigkeitsstufen hingegen der Verbraucher zahlen soll, glaube ich, werden uns die Verbraucher, wenn sie diesen Sachverhalt, der zwar komplex ist, aufnehmen, fragen: Was macht ihr in der Politik denn da? Wir sollen für die Fahrlässigkeit eines Unternehmens haften? Das kann doch wohl nicht euer voller Ernst sein!

(B) Ich meine, es muss ein **fairer Risikoausgleich** her. Das **Interesse, das Risiko zu minimieren, muss bei den Unternehmen liegen**. Der Verbraucher kann nichts dafür, wenn sich das Unternehmen fahrlässig verhält. Aber er soll dafür zahlen. Das kann ich gar nicht verstehen. Ich habe mich soeben noch einmal vergewissert, dass Herr Schlotmann von der von mir geschätzten Sozialdemokratischen Partei ist; denn ich war bei seinem Beitrag sehr verwirrt. Stellen Sie sich einmal vor, wir sagten den Bürgern im Land: Passt mal auf, Leute, für die Fahrlässigkeit des Unternehmens bezahlt ihr, nicht das Unternehmen! – Das wäre vollkommen verkehrte Welt.

Ich weiß, dass es im Bundesrat eigentlich nicht üblich ist, auf Reden untereinander einzugehen. Aber ich tue es manchmal, weil ich finde, es fördert den gesellschaftlichen Diskurs; das ist einfach wichtig.

Der Regierungsentwurf geht kristallklar davon aus, dass jeder seinen Teil übernimmt und dass die **Unternehmen für Fahrlässigkeit haften**, damit sie ein Interesse daran haben, Fahrlässigkeit zu unterbinden. Ich sehe an einer gewissen mimischen Zustimmung – etwas anderes ist hier ja auch nicht üblich –, dass dieser Gedanke den einen oder anderen doch überzeugen könnte.

Wie beschleunigen wir die Sache? Ich meine, wir müssen gerade beim Ausbau der Offshore-Windenergie alle Beschleunigungspotenziale heben. Daher sollten wir **sicherstellen, dass der Teil unseres Übertragungsnetzes, der das Küstenmeer betrifft, in der Bundesfachplanung** nach dem Netzausbaubeschleu-

nigungsgesetz **verankert ist**. Das muss effizient und kohärent zum Ausbau des Onshore-Netzes erfolgen. **Größtmögliche Beschleunigung** erreichen wir, **wenn die Behörde, die mit dem Offshore-Netzentwicklungsplan betraut ist, im Anschluss auch die raumordnerische Fachplanung übernimmt**. (C)

Ich glaube auch, die Bürger wünschen sich sehnlich, dass wir da keine Grundsatzdebatten führen, sondern die Frage beantworten: Was ist effizient? Wie erreichen wir eine Lösung mit wenig Bürokratie?

Nun ein Wort zum **Thema Versorgungssicherheit!** Die Industrienation Deutschland und jede Bürgerin und jeder Bürger haben einen großen Wunsch an die Politik: dass wir das System so anlegen, dass unsere Unternehmen und unsere Haushalte auch an einem kalten, dunklen, feuchten, windstillen Wintertag Strom bekommen. Diejenigen, die tief im Stoff sind, wissen, dass es an manchen Tagen schon ein bisschen kritisch war und jedenfalls für einige Jahre noch kritisch sein wird. Deswegen wollen wir im weiteren parlamentarischen Verfahren – die Länder sind im Vorfeld angesprochen worden; einige haben entsprechende Beiträge dazu geleistet – beim Thema „Versorgungssicherheit“ eine **zügige Kurzfristlösung schaffen**.

Frau Staatsministerin Müller hat für den Freistaat Bayern darauf hingewiesen, dass zu der Frage, wie das zukünftige Design insgesamt aussehen kann – Kapazitätsmärkte und all die anderen Fragestellungen –, Antworten her müssen. Aber wir müssen jetzt auch rechtlich kurzfristig Versorgungssicherheit herstellen. (D)

Das soll geschehen durch **Pflichten zur Anzeige der Stilllegung von Kraftwerken mit einer ausreichenden Frist**, damit darauf reagiert werden kann. Auch soll der Staat die Möglichkeit haben zu sagen: Du darfst nicht stilllegen; wir brauchen das. – Entsprechende Entschädigungsregelungen müssen getroffen werden. Ebenso müssen wir den **Betrieb wichtiger Gaskraftwerke bei Versorgungsengpässen stärker absichern und regeln**. Das wollen wir im laufenden parlamentarischen Verfahren tun. Die Länder sind im Vorfeld informiert worden und haben sich zum Teil mit Vorschlägen eingebracht. Die Regelungen wollen wir befristen. Wir wollen sie auch schnell evaluieren. Aber wir müssen sie erst schaffen.

Um bei dem schönen Beispiel aus Sachsen mit dem Automobil zu bleiben: Wenn man das neue Auto noch nicht hat, muss man gucken, dass das Auto, das man fährt, den TÜV hat und fahrsicher ist, und dass man mit den Bremsen, dem Lenken und dem Navi und allem, was darin ist, klarkommt.

Ich danke Ihnen herzlich für die Aufmerksamkeit und bitte Sie darum, die Bundesregierung in diesem Sinne zu unterstützen.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Staatssekretär! Viel Glück dabei!

Präsident Horst Seehofer

(A) Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Staatsministerin Lemke** (Rheinland-Pfalz) und **Staatsminister Morlok** (Sachsen) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen und fünf Landesanträge ab.

Zur Einzelabstimmung rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Jetzt zum Antrag der Länder Bremen und Hamburg! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Nun zum Antrag von Nordrhein-Westfalen! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Weiter mit dem Antrag von Mecklenburg-Vorpommern! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

(B) Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 19.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag von Sachsen-Anhalt in Drucksache 520/3/12.

Weiter mit Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag von Sachsen-Anhalt in Drucksache 520/4/12.

Nun das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 27:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für **elektronische Transaktionen im Binnen-**

markt (Drucksache 340/12, zu Drucksache 340/12) (C)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die **Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken** im Binnenmarkt (Drucksache 395/12, zu Drucksache 395/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffern 10 und 11! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur **Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen** (Drucksache 396/12, zu Drucksache 396/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Niemand stimmt zu.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

*¹) Anlagen 15 und 16

Präsident Horst Seehofer

- (A) Damit entfällt Ziffer 11.
Ziffer 12! – Mehrheit.
Ziffer 13! – Mehrheit.
Ziffer 15! – Minderheit.
Ziffer 16! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 31:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 510/2011 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur **Verringerung der CO₂-Emissionen neuer leichter Nutzfahrzeuge** (Drucksache 397/12, zu Drucksache 397/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

- Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Minderheit.
Ziffern 3, 4 und 7 gemeinsam! – Minderheit.
Ziffer 5! – Deutlich die Minderheit.
Ziffer 6! – Minderheit.
Ziffer 8! – Minderheit.

- (B) Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat entsprechend Ziffer 9 von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

Tagesordnungspunkt 32:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur **Validierung der Ergebnisse nichtformalen und informellen Lernens** (Drucksache 535/12)

Keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf:

- Ziffer 3! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 33:

Grünbuch der Kommission: Meereskenntnisse 2020 – **Von der Kartierung des Meeresbodens bis zu ozeanologischen Prognosen** (Drucksache 508/12)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

- Ziffer 1! – Minderheit.

(C) Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat entsprechend Ziffer 2 von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

Tagesordnungspunkt 37:

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (Drucksache 446/12)

Keine Wortmeldungen. – Frau **Ministerin Altpeter** (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. Da ich dieses Thema aus früheren Jahren gut kenne, möchte ich nur anmerken: In dieser Sache kennen sich nur drei aus in Deutschland; einer davon ist verstorben. Ich bewundere jeden, der die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung durchschaut.

(Heiterkeit)

Wir müssen trotzdem abstimmen. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 1! – Minderheit.

Wer ist dann dafür, der **Verordnung** unverändert zuzustimmen? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Trinkwasserverordnung** (Drucksache 525/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**** hat Frau **Staatsministerin Müller** (Bayern) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor: (D)

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 15 empfohlene Entschließung zu entscheiden. Wer ist dafür? – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **n i c h t** gefasst.

*) Anlage 17

***) Anlage 18

Präsident Horst Seehofer

- (A) **Punkt 40:**
 Verordnung zur Aussetzung und Ergänzung von Merkmalen nach dem Verdienststatistikgesetz (**Verdienststatistikverordnung 2012** – VerdStatV 2012) (Drucksache 438/12)
- Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll*)** hat Frau **Ministerin Altpeter** (Baden-Württemberg) abgegeben.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab:
 Ziffer 1! – Minderheit.
- (C) Wer stimmt entsprechend Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen der **Verordnung** ohne Änderungen zu? – Mehrheit.
- Dann ist so **beschlossen**.
- Meine Damen und Herren, wir haben die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.
- Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 2. November 2012, 9.30 Uhr.
- Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.
- Die Sitzung ist geschlossen.
- (Schluss: 12.36 Uhr)

*) Anlage 19

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

- | | |
|---|--|
| <p>Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2011 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2011
 (Drucksache 341/12)
 Ausschusszuweisung: EU
 Beschluss: Kenntnisnahme</p> | <p>Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (17. Bericht über „Bessere Rechtsetzung“ 2009)
 (Drucksache 632/10)
 Ausschusszuweisung: EU
 Beschluss: Kenntnisnahme</p> |
| <p>(B) Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2009 sowie vom 1. Juli bis 31. Dezember 2009
 (Drucksache 253/10)
 Ausschusszuweisung: EU
 Beschluss: Kenntnisnahme</p> | <p>Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 im Hinblick auf die Bestimmung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz zum Standort der historischen Archive der Europäischen Organe
 (Drucksache 448/12, zu Drucksache 448/12)
 Ausschusszuweisung: EU – K
 Beschluss: Kenntnisnahme</p> |
| <p>Bericht der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (19. Bericht über „Bessere Rechtsetzung“ 2011)
 (Drucksache 390/12)
 Ausschusszuweisung: EU
 Beschluss: Kenntnisnahme</p> | |

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 900. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Erlauben Sie mir, kurz auf einen inhaltlichen Punkt zur **innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages** im Zusammenhang mit dem Entflechtungsgesetz aufmerksam zu machen, der gerade gestern auf dem Treffen der Kommunalverbände im Rahmen der Umweltministerkonferenz eine zentrale Rolle gespielt hat.

Es geht um die Frage der Finanzierung der Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Ich gehe davon aus, dass auch die gesetzlichen Aufgaben beziehungsweise die Anforderungen, die sich in diesem Zusammenhang im Bereich Luftreinhaltung und Lärmschutz ergeben, von der Möglichkeit der Finanzierung erfasst werden und der Bund dem enormen Finanzbedarf zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes und der entsprechenden EU-Richtlinien Rechnung trägt. Zu Recht verweisen die Verbände auf die gleichzeitig anfallenden Sanierungsaufgaben. Ich erinnere an die aktuellen Gerichtsurteile, zum Beispiel zu Umweltzonen. Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, gemeinsam mit Ländern und Kommunen einen Finanzrahmen zu schaffen, der es auch erlaubt, die unumstritten notwendigen und größtenteils vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich Luftreinhaltung und Lärmschutz zu realisieren.

(B)

Anlage 2**Erklärung**

von Ministerpräsident **Dr. Reiner Haseloff**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Aus Anlass der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2013 (**Beitragssatzgesetz 2013**) fordere ich für das Land Sachsen-Anhalt die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, bei der künftigen Gestaltung der Regelungen zur Nachhaltigkeitsrücklage und zur Festlegung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere auch auf die Stabilisierung der Rentenfinanzen hinzuwirken.

Hierbei sollten die Ergebnisse des Schätzerkreises zur gesetzlichen Rentenversicherung ebenso Berücksichtigung finden wie die demografischen Herausforderungen, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklungen.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg steht dem Anliegen des Gesetzesvorhabens, den **elektronischen Rechtsverkehr** zu fördern und in diesem Zusammenhang auch eine elektronische Aktenführung ohne unzumutbaren Aufwand zu ermöglichen, aufgeschlossen gegenüber. Die Umsetzung des Gesetzesvorhabens erfordert jedoch erheblichen organisatorischen, technischen, aber vor allem auch finanziellen Aufwand. Vor einer konkreten Umsetzung dieses Vorhabens sollte daher in erster Linie geklärt werden, ob und in welcher Weise dieser finanzielle Aufwand im Hinblick auf erforderlich werdende zusätzliche nicht unerhebliche Personal- und Sachkosten getragen werden kann.

Zudem gewährleistet der Gesetzentwurf die barrierefreie Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen am elektronischen Rechtsverkehr nicht hinreichend. Nach der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 in Deutschland als verbindliches Recht zu beachten ist, besteht eine Verpflichtung, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu ergreifen, um behinderten Menschen den gleichberechtigten Zugang zur Justiz und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse zu beseitigen.

Im Blick behalten werden muss ferner, dass auch eine verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Anbieter, zum Beispiel Rechtsanwälte und Behörden, nicht dazu führen wird, dass Medienbrüche vollständig vermieden werden können, da es nach dem Gesetzentwurf auch wegen der verfassungsrechtlichen Rechtsweggarantie dabei verbleibt, dass rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger nicht an dem elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen müssen.

Anlage 4**Erklärung**

von Staatsminister **Jörg-Uwe Hahn**
(Hessen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Heute ist ein guter Tag für die Justiz. Die von den Ländern Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin unter Federführung von Baden-Württemberg, Sachsen und Hessen erarbeitete Initiative bringt die Justiz in Deutschland voran.

Ich stehe hier heute als Justizminister und stellvertretender Ministerpräsident des Landes Hessens für

(C)

(D)

(A) die mitantragstellenden Länder Baden-Württemberg, Sachsen, Niedersachsen und Berlin, die es gemeinsam unternommen haben, ihre Senatsverwaltung und die Kabinette (einschließlich der Finanzminister!) davon zu überzeugen, dass der nun zur Beschlussfassung stehende Gesetzentwurf zur **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs** seinen erfolgreichen Weg in den Bundestag nehmen soll.

Ich möchte Ihnen die Sinnhaftigkeit des Gesetzentwurfs kurz begründen. Wie immer ist es aber wichtig, die Worte wohl zu wägen:

eJustice steht – in Abgrenzung zum Begriff eGovernment – für den eigenständigen Weg der dritten Gewalt, modernste Technik, elektronische Kommunikation und Datenverarbeitung effektiv in die Geschäftsabläufe der Justiz einzubinden.

Die Justiz kann und muss hier ihre Eigenständigkeit betonen – selbstbewusst und eigenständig gegenüber den anderen Gewalten.

Die Justiz muss aber auch mit der Zeit gehen. Elfenbeintürme sind unzeitgemäß und rückständig.

Die Initiative kommt daher zum richtigen Zeitpunkt.

Die geplanten Regelungen des E-Government-Gesetzes des Bundes, die den Rechtsausschuss des Bundesrates in seiner 905. Sitzung am 17. Oktober 2012 beschäftigen werden, müssen mindestens zeitgleich durch justizielle Regelungen flankiert werden, die die dritte Gewalt in die Lage versetzen, auf Augenhöhe mit den Bürgern und der Verwaltung zu kommunizieren. Es wäre den Bürgern nicht zu vermitteln, warum die Verwaltung mit zeitgemäßen Angeboten und effektiven Arbeitsabläufen den Anforderungen einer auf elektronische Kommunikation ausgerichteten Gesellschaft gerecht werden kann, die Justiz aber keine entsprechenden Angebote macht.

Der Initiative liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Die Justizverwaltungen aller Länder haben enorme Anstrengungen unternommen, um Gerichte und Justizbehörden mit modernen IT-gestützten Arbeitsplätzen auszustatten, um den immer weiter steigenden Anforderungen gerecht werden zu können.

Die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten einer weitergehenden medienbruchfreien Zusammenarbeit mit der die IT ebenfalls in breitem Umfang nutzenden Anwaltschaft sind nun konsequent zur weiteren Steigerung der Effizienz und zur Kostenreduktion – und dies nicht nur auf der Seite der Justiz – zu nutzen, ohne den Justizgewährungsanspruch oder die Qualität der Rechtsprechung zu beeinträchtigen.

Die konsequente Nutzung der Möglichkeiten moderner Technik wird hierbei die Stellung der Justiz als dritte Gewalt im Staatswesen stärken. Erst wenn diese Voraussetzungen geschaffen sind, können elektronische Akten und der elektronische Postausgang in nennenswertem Maße eingeführt werden,

was sodann signifikante Rationalisierungs- und Effizienzpotenziale eröffnet.

Im Wesentlichen sollen die Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Vereinfachung der Signaturanforderungen im elektronischen Rechtsverkehr, die Einführung eines sicheren elektronischen Postfachs für Rechtsanwälte, die Zulassung der Möglichkeit der Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in einer mehrstufigen Vorgehensweise und eine Vielzahl von Einzelvorschlägen, die auch organisatorische Vereinfachungen beinhalten, gestärkt werden.

Im Einzelnen ist herauszuheben:

Der Entwurf schafft ein bedarfsgerechtes elektronisches Postfach für Rechtsanwälte, das mit besonderem Vertrauensschutz im elektronischen Rechtsverkehr ausgestattet ist. Dies ist ein grundsätzliches Umdenken im elektronischen Rechtsverkehr, der bislang weitgehend nur unter Hinzufügen einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam möglich war: eine umwälzende Vereinfachung, die zunächst nur den Rechtsanwälten als Organen der Rechtspflege zugestanden werden kann.

Hierdurch entsteht ein verlässliches vollständiges elektronisches Adressverzeichnis der deutschen Anwaltschaft, das leicht zu bedienen ist und nicht nur für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden, sondern auch für den sicheren und vertraulichen elektronischen Rechtsverkehr von Anwalt zu Anwalt zugelassen ist. Damit wird ein Mehrwert für die moderne Anwaltskommunikation erzeugt, der Sicherheit, Geschwindigkeit und Kostenvorteile vereint.

Im Verfahrensrecht soll der technisch bewährten qualifizierten elektronischen Signatur die Möglichkeit der Zulassung „anderer sicherer Verfahren“ hinzugefügt werden. Für Gerichte, Behörden und andere öffentliche Rechtsträger sieht der Entwurf die Schaffung einer neuen Organisationssignatur vor, die ein wesentlich einfacheres Handling und damit eine vereinfachte Verbreitungsmöglichkeit mit sich bringt.

Auch zur Bewältigung des Medienbruchs zwischen Papier und elektronischem Dokument sind Vereinfachungen vorgesehen. So soll es künftig ohne richterliche Anforderung nicht mehr notwendig sein, Originalurkunden vorzulegen. Dies ermöglicht es, in Papier eingegangene und zu einem elektronischen Dokument gewandelte beziehungsweise umgekehrt elektronisch eingegangene und sodann ausgedruckte Dateien nach Ablauf eines Jahres zu löschen oder zu vernichten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass einmal verifizierte elektronische Signaturen, auch wenn ihr Beweiswert zwischenzeitlich abgenommen hat – zum Beispiel bei Erteilung von Abschriften –, nicht mehr überprüft werden müssen.

Um schließlich neben dem elektronischen Versand von Dokumenten den Ausdruck durch Nutzung von Druckstraßen sehr viel stärker automatisieren zu

(C)

(D)

(A) können als bisher, sieht der Entwurf den weitgehenden Verzicht auf Beglaubigungserfordernisse vor.

Wichtige Vereinfachungspotenziale liegen in der elektronischen Eingangsbestätigung. Sie soll bei der Zustellung an Anwälte das Empfangsbekenntnis ersetzen und den damit verbundenen Geschäftsaufwand minimieren.

Die Schaffung eines gesetzlichen elektronischen Schutzschriftenregisters, das von Anwälten und Gerichten verpflichtend zu nutzen ist, birgt erhebliche Rationalisierungspotenziale – sowohl für die Anwaltschaft als auch für die Gerichte.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorschriften zur Ersetzung von Papierbekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet sowie Vorschriften zur Konzentration arbeitsgerichtlicher Mahnverfahren.

Der zeitliche Rahmen des Gesetzes sieht zunächst eine Übergangsfrist für die Einrichtung elektronischer Postfächer vor, danach die Möglichkeit der Länder, sukzessive Angebote des elektronischen Rechtsverkehrs zu machen, die dann nach bereits vorgegebenen Zeiträumen in eine Nutzungsverpflichtung übergeleitet werden. Im Ergebnis soll dann rund zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr für Anwälte und andere professionell an Verfahren Beteiligte eingeführt sein.

Wenn ich eingangs formuliert habe: „Heute ist ein guter Tag für die Justiz“, so ist dies nicht auf die positiven Aspekte für die Landesjustizverwaltungen beschränkt und deshalb auch in dieser umfassenden Formulierung richtig. Die Initiative hat sich, wie Sie alle wissen, ja nicht im luftleeren Raum entwickelt, und das Bundesjustizministerium, das an den Beratungen der Länderarbeitsgruppe mitgewirkt hat, hat sich – für manchen überraschend – dazu entschlossen, ein eigenes Ideenpapier vorzulegen.

(B) Die Länderarbeitsgruppe hat sodann mit dem BMJ gemeinsam Wege auszuloten versucht, wie bereits im Vorfeld der Befassung des Bundestages weitgehender Konsens erzielt werden könnte. Dies ist zu einem guten Teil tatsächlich geschehen. Ich möchte hinzufügen, dass das BMJ auf einem guten Weg ist – hin zu den Grundzügen unseres Entwurfs. Diese Annäherung und das Streben nach Konsens haben dazu geführt, dass eine Reihe von Änderungsanträgen eingebracht worden ist, und zwar ausdrücklich nicht deshalb, weil an dem eigenen Entwurf noch so viel zu reparieren gewesen wäre. Vielmehr galt es, die besten Ideen des BMJ aufzunehmen, um sicherzustellen, dass sie in die Beratungen des Bundestages Eingang finden können.

Ausdrücklich seien nur die Regelungen zur Beweiskraft von mit De-Mail versandten elektronischen Nachrichten und gescannten öffentlichen Urkunden genannt. Diese Überlegungen waren und sind richtig. Daher bestand kein Zögern, sie in den Länderentwurf zu integrieren.

Ich kann nur nochmals betonen, dass heute ein guter Tag für die Justiz ist. Lassen Sie uns heute den

elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland entscheidend voranbringen! (C)

Anlage 5

Umdruck 8/2012

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 901. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Die Entschließungen zu fassen:

Punkt 9

Entschließung des Bundesrates **„Dauerhafter Erhalt der Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“** (Drucksache 543/12)

Punkt 12

Entschließung des Bundesrates zur **Beschränkung des Haftungsrisikos für Betreiber drahtloser lokaler Netzwerke (WLANs)** (Drucksache 545/12)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der **Europäischen Union** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über die **Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts** (Drucksache 504/12)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (**Ballastwasser-Gesetz**) (Drucksache 518/12)

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts** (Drucksache 519/12)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des **Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs** vom 17. Juli 1998 (Drucksache 522/12)

(D)

(A)

III.

Zu den Gesetzentwürfen die in den jeweils zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des AZR-Gesetzes** (Drucksache 512/12, Drucksache 512/1/12)

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 513/12, Drucksache 513/1/12)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 29

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln** und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (Drucksache 413/12, zu Drucksache 413/12, Drucksache 413/1/12)

Punkt 36

Sechzehnte Verordnung zur **Änderung sautgutrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 445/12, Drucksache 445/1/12)

(B)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 34

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2013 (**Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2013 – AELV 2013**) (Drucksache 483/12)

Punkt 35

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Vmhundertsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 (**Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2013 – RBSFV 2013**) (Drucksache 553/12)

Punkt 39

Verordnung zu der Vereinbarung vom 20. März/25. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung einer **Grenzbrücke über den Rhein zwischen Kehl und Straßburg** (Drucksache 506/12)

Punkt 41

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Stimmrecht der Mitglieder des Erdölbevorratungsverbandes** (Drucksache 507/12)

Punkt 42

Elfte Verordnung zur Änderung der **Wohngehdverordnung** (Drucksache 178/12)

(C)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 43

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Thematische Arbeitsgruppe „Sprachen in der allgemeinen und beruflichen Bildung“ im Rahmen der Offenen Methode der Koordinierung zur Implementierung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („**ET 2020**“)) (Drucksache 526/12, Drucksache 526/1/12)

Punkt 44

- a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 532/12)
- b) Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 534/12)

(D)

VII.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Regulierung im Eisenbahnbereich** (Drucksache 559/12, Drucksache 559/1/12)

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Winfried Hermann**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg begrüßt die von der Großen Kreisstadt Kehl und der Stadtgemeinschaft Straßburg geplante **Brücke über den Rhein** als weite-

(A) ren Beitrag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und damit der deutsch-französischen Freundschaft.

Angesichts der im Jahr 2019 auslaufenden Bundesfördermittel für den ÖPNV-Infrastrukturausbau nach dem GVFG sowie dem Entflechtungsgesetz muss das Land jedoch darauf hinweisen, dass die Finanzierung des Vorhabens aus heutiger Sicht und vor Entscheidungen über anschließende Finanzierungsinstrumente nicht gesichert ist. Baden-Württemberg setzt sich daher auf der Bundesebene für Folgeregelungen der ÖPNV-Finanzierung ein, um Planungssicherheit zu schaffen.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerpräsidentin **Annegret Kramp-Karrenbauer**
(Saarland)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für die Länder Saarland, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Zu dem Tagesordnungspunkt „Entschießung des Bundesrates für Maßnahmen zur **Rehabilitierung und Unterstützung der** nach 1945 in beiden deutschen Staaten **wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten**“ erklären die Länder Saarland, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz:

Die vorgenannten Länder unterstützen nachdrücklich das Anliegen, die strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen aufzuarbeiten, und die Bitte an die Bundesregierung, Maßnahmen zur Rehabilitierung und Unterstützung vorzuschlagen.

Der Antrag der Länder Hamburg und Berlin macht in seiner Begründung deutlich, dass die beantragenden Länder die Aufhebung der Urteile durch Gesetz als Möglichkeit der Rehabilitierung favorisieren. Die diese Protokollerklärung tragenden Länder lehnen allerdings die gesetzliche Aufhebung von im zeitlichen Geltungsbereich des Grundgesetzes ergangenen Urteilen ab.

Diese Haltung ergibt sich aus grundsätzlichen Überlegungen zu den verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien der Gewaltenteilung, der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit der Rechtsprechung. Bislang wurden durch den Bundesgesetzgeber nur entsprechende Urteile aufgehoben, die aus der Zeit des Nationalsozialismus stammten. Die Urteile nach Inkrafttreten des Grundgesetzes sind indessen auf Grund von Strafvorschriften ergangen, die das Bundesverfassungsgericht am 10. Mai 1957 ausdrücklich als verfassungs- und menschenrechtskonform bestätigt hat. Es entstünde die Gefahr, dass sowohl die Unabhängigkeit der Rechtsprechung als auch die Rechtssicherheit letztlich von wechselnden Mehrheiten im

Deutschen Bundestag abhängig werden könnten. Die Aufhebung von Urteilen, die unter der Geltung des Grundgesetzes verfassungskonform ergangen sind, durch den Gesetzgeber wäre ein Präzedenzfall, der – angesichts erheblicher Folgewirkungen auf unseren Rechtsstaat – auch nicht als Ausnahme in Betracht zu ziehen ist.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Jörg-Uwe Hahn**
(Hessen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Die Verfolgung homosexueller Menschen in unserem Land über viele Jahrzehnte ist eine traurige Tatsache. Sie betraf über die strafrechtliche Verfolgung hinaus den gesamten Lebensbereich der Betroffenen, die gesellschaftlich stigmatisiert wurden und oftmals berufliche Nachteile erlitten haben. Der EGMR hat rückblickend insoweit zu Recht festgestellt, dass die Bestrafung homosexueller Handlungen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen darstellte.

Wie stellen wir uns heute dazu? Bedarf es einer **Rehabilitierung** der Betroffenen? Zunächst: Es sollte keine Schelte früherer Generationen betrieben werden, die Homosexualität – aus heutiger Sicht falsch – bewertet haben. Die Strafgesetze beruhen letztlich auf dem gesellschaftlichen Konsens der jeweiligen Zeit. Künftige Generationen werden die uns heute selbstverständlich erscheinenden Moralvorstellungen sicherlich auch kritisch hinterfragen. Es kann aber festgehalten werden: Die demokratische Gesellschaft hat – wenn auch spät – die als falsch erkannte Entwicklung korrigiert:

- 1969 mit einer grundlegenden Reform des von den Nationalsozialisten verschärften Tatbestands des § 175 StGB,
- 1994 mit der endgültigen Abschaffung der bis dahin noch geltenden Vorschriften über die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen Personen über und unter 18 Jahren.

Sollten also alle Menschen, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden, rehabilitiert werden?

Aus meiner Sicht wird mit dem vorliegenden Entschließungsantrag ein im Grundsatz richtiges Anliegen verfolgt. Denn der von den Nationalsozialisten verschärfte § 175 StGB wurde nach 1945 einfach übernommen und galt in der Bundesrepublik bis 1969 unverändert fort. Diese Vorschrift spiegelte aber nicht bloß die damaligen Ansichten weiter Bevölkerungskreise über Homosexualität, sie enthielt vielmehr nationalsozialistisches Gedankengut.

Die Nazis hatten 1935 nach einer Verschärfung der Vorschrift die Verfolgung homosexueller Menschen

(A) intensiviert, auch weil sich dies nahtlos in ihre menschenverachtende Ideologie einfügte. Die Verurteilungen, die in der Nazi-Zeit bis 1945 auf der Grundlage des § 175 StGB erfolgten, wurden bereits im Jahr 2002 vom Bundesgesetzgeber aufgehoben. Im Jahr 2004 wurde eine Entschädigungsregelung für die in der NS-Zeit Verurteilten geschaffen. Deshalb erscheint es mir folgerichtig, auch dasjenige Unrecht aufzuarbeiten, welches Bürgern unseres Landes bis 1969 auf der Grundlage einer von den Nazis geprägten Vorschrift geschehen ist.

Allerdings sollten wir die Mittel überdenken, mit denen der vorliegende Entschließungsantrag dieses Ziel zu erreichen versucht. Dabei sollte auch bedacht werden, dass grundlegende demokratische Prinzipien, nämlich Rechtssicherheit und Gewaltenteilung, keinen Schaden nehmen dürfen. Es können und dürfen nicht alle im Zuge des gesellschaftlichen Wandels als falsch erkannte Urteile der Gerichte rückwirkend korrigiert werden. Eine Rehabilitierung durch Aufhebung von Urteilen per Gesetz muss die Ausnahme bleiben. Bislang ist eine solche Rehabilitierung nur bei gravierendem Unrecht aus der SED-Zeit und der Nazi-Diktatur erfolgt. Soweit der Bundesgesetzgeber auch Urteile aufheben würde, die unter den vom Grundgesetz garantierten rechtsstaatlichen Bedingungen zustande gekommen sind, könnte sich das verfassungsrechtliche Gleichgewicht zwischen Legislative, Exekutive und Judikative zu Lasten der Judikative verschieben.

(B) Es entstände die Gefahr, dass die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und damit auch die Rechtssicherheit letztlich von wechselnden Mehrheiten im Deutschen Bundestag abhängig werden könnte. Daher sollte von einer Aufhebung von nachkonstitutionellen Urteilen durch den Gesetzgeber abgesehen werden.

Diese grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Überlegungen bedeuten für mich aber keineswegs, dass das gegenüber homosexuellen Menschen verübte Unrecht nicht aufgearbeitet werden könnte. Der Hessische Landtag hat am 26. September 2012 einstimmig eine Entschließung gefasst, mit der der bereits begonnene Prozess der Rehabilitierung homosexueller Mitbürger aus meiner Sicht konsequent fortgesetzt wird. In dieser Entschließung heißt es:

- Wir bedauern, dass der § 175 StGB in seiner nationalsozialistischen Fassung bis 1969 unverändert in Kraft blieb.
- Wir wollen, dass die Ehre der homosexuellen Opfer wiederhergestellt wird.
- Deshalb entschuldigen wir uns für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Bürger.
- Wir begrüßen alle Initiativen, die die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen zum Gegenstand haben.

In diesem Sinne sollte nach Wegen zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden

(C) deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten gesucht werden.

Anlage 9

Erklärung

von Ministerpräsidentin **Annegret Kramp-Karrenbauer**
(Saarland)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Das Saarland begrüßt die von der Bundesregierung bisher geführten Gespräche, in denen mit Vertretern des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen, der Schuldnerberatungen, der Stiftung Warentest sowie der Kreditwirtschaft die Ergebnisse der von dem Institut für Finanzdienstleistungen und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH erstellten Studie erörtert wurden. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind aber insofern nicht zufriedenstellend, als keine Einigung über die Einhaltung einer **Zinsobergrenze** erzielt wurde. Das Saarland bittet die Bundesregierung daher, die begonnenen Gespräche über eine Zinsobergrenze mit Nachdruck fortzuführen. Sollte die Einführung einer Zinsobergrenze im Einvernehmen mit der Kreditwirtschaft nicht innerhalb der laufenden Legislaturperiode gelingen, wird es nach Auffassung der Regierung des Saarlandes einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

(D)

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Bernd Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Erstens. Aus der Sicht der Niedersächsischen Landesregierung ist es den Verbrauchern kaum vermittelbar, dass von einigen Kreditinstituten derzeit für die Dispositionskredite Zinsen in zweistelliger Höhe berechnet werden, obwohl sich die Kreditinstitute zu historisch niedrigen Zinsen refinanzieren können.

Zweitens. Der Entschließungsantrag von Baden-Württemberg (BR-Drs. 550/12), wonach die Bundesregierung unter anderem auf eine Änderung der Verbraucherkreditrichtlinie (2008/48/EG) hinwirken soll mit dem Ziel, gesetzliche **Zinsobergrenzen** festzulegen, wird nicht mitgetragen. Die Landesregierung begrüßt es, dass die Bundesregierung zunächst am 2. Oktober 2012 zu diesem Thema ein Gespräch mit der Kreditwirtschaft geführt hat. Dabei hat die Branche zugesagt, dass künftig die Transparenz bei Dispositions- und auch Überziehungszinsen erhöht werden soll und dass Betroffenen eher Alternativen zu diesen Kreditformen aufgezeigt werden sollen.

(A) Drittens. Aus der Sicht der Landesregierung ist zunächst abzuwarten, welche konkreten Schlussfolgerungen die Kreditwirtschaft aus dem Gespräch und der derzeit laufenden öffentlichen Diskussion zieht.

Anlage 11

Erklärung

von Staatsministerin **Eveline Lemke**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Laut einer Forsa-Umfrage vom Juli 2012 empfinden 80 Prozent der Deutschen das durchschnittliche Dispozinsniveau als unangemessen hoch.

Nach einer vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und vom Institut für Finanzdienstleistungen im Auftrag des BMELV erstellten Studie zu Dispozinsen/Ratenkrediten liegt die Spanne bei den Dispozinssätzen zwischen 7,93 Prozent und 13,75 Prozent.

Weiterhin betont die Studie, dass sich seit Beginn der Finanzkrise die Refinanzierungskosten der Banken am Geldmarkt reduziert haben, die Dispo- und Überziehungszinssätze aber nicht in gleichem Maße gefallen seien.

(B) Die Studie untersucht den Markt der Dispositionskredite insbesondere in Bezug auf die Höhe und die Entwicklung der Dispositions- und Überziehungszinssätze sowie das Verhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf die Nutzung dieser Produkte. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

In Deutschland verfügen etwa 80 Prozent der Haushalte über die Zusage eines Dispositionskredits. Die Verfügbarkeit von Dispositionskrediten hängt eng mit dem Haushaltseinkommen zusammen: Haushalte mit besonders geringem Einkommen und armutsgefährdete Haushalte haben häufig keinen Zugang zu Dispokrediten.

Bei durchschnittlich 29 Prozent der Konten mit Dispositionsrahmen wird der Dispokredit auch in Anspruch genommen. Arbeitslose, Alleinerziehende, Paare mit Kindern und Selbstständige nutzen häufiger ihren Dispokredit. Eine hohe Allgemeinbildung führt zu einer geringeren Nutzungshäufigkeit.

Höhere Zinsen für Dispositionskredite sind der Studie zufolge im Vergleich zu anderen Konsumentenkrediten weder durch den von den Banken und Sparkassen angeführten erhöhten Bearbeitung- oder Verwaltungsaufwand noch durch erhöhte Ausfallquoten gerechtfertigt. Laut Studie reichen die mitgeteilten Ausfallquoten im Dispositionskredit von null bis zu 0,3 Prozent, während die Ausfallquote bei Konsumentenkrediten nach Angaben der Schufa 2,5 Prozent betrage. Es ist naheliegend, „dass die Erträge aus dem Dispokreditgeschäft die Kosten, die

(C) dem Kreditinstitut für dieses einzelne Produkt entstehen, deutlich übersteigen, so dass sie zu einer Quersubventionierung anderer Leistungen oder zur Gewinnsteigerung verwendet werden“ – wie die Studie ausführt.

Es wird deutlich, dass der Markt bei den Dispositions- und Überziehungskrediten nicht funktioniert. Durch die Zusammenfassung der Girokontoverbindung, die dem Zahlungsverkehr dient, mit dem Dispositionskredit lassen sich die Konditionen von Dispokrediten nicht mehr isoliert betrachten. Dadurch wird der Wechsel des Verbrauchers zu einem anderen, günstigeren Anbieter erschwert.

Deshalb verfolgt der Entschließungsantrag die Ziele:

Best-Practice-Beispiele sollen verfolgt werden: Hinweis der Verbraucher auf günstigere Alternativen bei dauerhafter, exzessiver Nutzung des Dispokredits, einfache Vergleiche der Konditionen verschiedener Kreditformen.

Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie die Banken seit dem 11. Juni 2010, die Art und Weise der Anpassung des Sollzinssatzes in der vorvertraglichen Information und im Kreditvertrag anzugeben.

(D) Wir wollen, dass die Wuchergrenze für Überziehungskredite präzisiert wird. Für **Zinsobergrenzen** besteht die allgemeine zivilrechtliche Regelung gemäß § 138 BGB. Hier hat die Rechtsprechung Wucher und damit Nichtigkeit des Vertrages angenommen, wenn der Vertragszins den marktüblichen Zinssatz um relativ 100 Prozent oder 12 Prozentpunkte übersteigt. Allerdings kann beispielsweise für den Monat Februar 2012 Wucher erst ab einem Zinssatz von 20,54 Prozent angenommen werden.

Zusätzliche Informationspflichten allein werden die Situation hoher Zinssätze für Überziehungskredite kaum verändern. Vielmehr kann eine direkte Einflussnahme auf die Preissetzung als zentrales Element ein wirkungsvolles Mittel sein, um die Preise zu senken.

Eine Deckelung der Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite auf der Basis eines marktabhängigen schwankenden Referenzzinssatzes erscheint grundsätzlich positiv. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl Filial- als auch Direktbanken mit Zinssätzen von circa 10 Prozent pro Jahr für eingeräumte und geduldete Überziehungen profitabel arbeiten können. Ich sehe daher nicht, dass eine Deckelung des Zinssatzes für Dispo- und Überziehungskredite zu Kostenverlagerungen und damit zu höheren Kontoführungsgebühren führt.

Darüber hinaus würden im Falle einer Kostenverlagerung die von der Nutzung des Dispokredits besonders betroffenen Haushalte entlastet. Sie würde zu einer allgemeinen Preisgerechtigkeit führen.

Ich bitte Sie daher, dem Entschließungsantrag zuzustimmen.

(A) **Anlage 12****Erklärung**

von Minister **Dr. Helmuth Markov**
(Brandenburg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Das Land Brandenburg begrüßt zwar das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die im letzten Jahrzehnt durch die Bewilligung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe stark gestiegene finanzielle Belastung der Länder zu reduzieren, ohne den Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig vom Vermögen und Einkommen zu beeinträchtigen. Der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf erreicht diese Grundsätze jedoch nicht und erfüllt damit auch nicht das selbst gesetzte Ziel der reinen Missbrauchs- bekämpfung und der Erhöhung der Rückflüsse. Stattdessen setzt er unter anderem durch erhebliche Herabsetzungen von Freibeträgen auf die Erschwerung des Zugangs zur Prozesskosten- und Beratungshilfe und damit auf die Verkleinerung des Kreises der bewilligungsberechtigten Bürger.

Dies führt zu einer sozialpolitischen Schieflage und zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Einschränkung der Rechtsweggarantie. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Rechtsschutz für Geringverdiener eine soziale und verfassungspolitische Errungenschaft unseres Rechtsstaates ist, die nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf. Dies gilt umso mehr, als in dem Entwurf für ein Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eine erhebliche Erhöhung der Vergütung von Rechtsanwälten vorgesehen ist, was die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger und ebenso die Landesjustizhaushalte erheblich zusätzlich belastet.

Aus diesen Gründen lehnt das Land Brandenburg den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts** ab.

Anlage 13**Erklärung**

von Ministerin **Prof. Dr. Angela Kolb**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Mit dem **Entwurf eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes** versucht die Bundesregierung den Anschein zu erwecken, eine abgewogene Lösung auf den Weg zu bringen. Tatsächlich bleibt das so wichtige Interesse der Länder, den Kostendeckungsgrad in der Justiz nachhaltig zu verbessern, ein weiteres Mal auf der Strecke.

Wie schon der Referentenentwurf muss sich auch der Regierungsentwurf daran messen lassen, ob er zu einer Verbesserung des Kostendeckungsgrades führen kann. Dies war die Zielvereinbarung, auf die sich die Justizministerinnen und Justizminister im Juli

2010 in Hamburg in der 81. Justizministerkonferenz verständigt hatten. (C)

Selbstverständlich bindet der Beschluss einer Justizministerkonferenz die Bundesregierung nicht. Jedoch ist die Schieflage in den Justizhaushalten der Länder auch ohne einen Beschluss der Justizministerkonferenz anhand der Statistiken für jedermann ersichtlich: Der Kostendeckungsgrad in der Justiz betrug im Haushaltsjahr 2009 im Bundesdurchschnitt 44,13 Prozent. Ich darf einfügen, dass der Kostendeckungsgrad in Sachsen-Anhalt 2005 gerade einmal 38 Prozent betrug und von 2007 bis 2010 weiter kontinuierlich abgesunken ist. 2011 belief er sich auf gerade noch 32,9 Prozent. Anderen strukturschwachen Ländern wird es ähnlich gehen. Die Länder sind nicht in der Lage, ihren Kopf selbst aus der Schlinge zu ziehen, weil die Gesetze, die die Justizhaushalte beeinflussen, Bundesgesetze sind.

Schon der Referentenentwurf hat nicht den Eindruck vermittelt, Bedürfnisse der Länder ernsthaft aufgreifen zu wollen. Die sich daran anschließende Empörung konnte leider nicht fruchtbar gemacht werden, um mit der Bundesregierung einen tragfähigen Kompromiss zu finden. Statt gemeinsam mit den Ländern konstruktiv und vernünftig an den richtigen Stellschrauben zu drehen, hat das Bundesjustizministerium nun den Ihnen bekannten Gesetzentwurf vorgelegt.

Die Kostenrechtsreferentenkonferenz hat sich im September intensiv mit dem Gesetzentwurf befasst und Nachbesserungsbedarf an insgesamt etwa 170 Vorschriften ausgemacht. Ergebnis der Konferenz war letztlich, dass die Länder zum Gesetzentwurf 103 Änderungsanträge allein im Rechtsausschuss eingebracht haben. Auch der Finanzausschuss des Bundesrates hat die Bundesregierung dazu aufgefordert, die Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz ernsthaft anzustreben. (D)

Die Anzahl der Änderungsanträge spricht bereits für sich, jedoch möchte ich auf einige Details nochmals eingehen.

Der Regierungsentwurf spricht von einer Erhöhung der Gebühren um 11 Prozent. Tatsächlich ergibt sich eine effektive Steigerung der Gebühren nur um etwa 9 Prozent, wenn man die Tabelle nachrechnet. Deswegen sollten sich die Länder nicht scheuen, ihre Bedürfnisse zum wiederholten Mal sehr deutlich zu formulieren: Die Gerichtsgebühren im Gerichtskostengesetz und im FamGKG müssten um 20 Prozent steigen, um tatsächlich eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz anzuschließen. Mit „Verbesserung“ meine ich nicht nur den Wechsel von ungenügend zu mangelhaft, sondern einen Schritt in Richtung Kostendeckungsgrad bei 50 Prozent. In Sachsen-Anhalt führen weder die Gebührenerhöhung nach dem Referentenentwurf noch die im Rahmen der Kompromissverhandlungen vom Bundesministerium vorgeschlagenen 12 Prozent und deshalb auch nicht der im Gesetzentwurf mit 11 Prozent bezifferte Gebührenanstieg unterm Strich zu einer Haushaltslage, bei der die mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz erwarteten Mehreinnahmen die mit ihm einhergehenden Mehrkosten auffangen.

(A) Die mit dem Gesetzentwurf ebenfalls verbundene Ausgabensteigerung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Rechtsanwälte erscheint den betroffenen Berufsgruppen interessengerecht und längst überfällig. Aber warum soll dieser Maßstab nicht auch für die Justiz gelten? Wovon sollen die Mehrausgaben, die in den nächsten Jahren für Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe und Betreuung zu erwarten sind, bezahlt werden?

Ich möchte nur kurz auf den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, den wir heute unter Punkt 21 beraten, eingehen: Die darin vorgesehenen Reformen sind zu begrüßen und abstrakt geeignet, die Ausgaben in diesen Bereichen zu begrenzen. Entscheidend ist doch aber, dass über die Gewährung der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe Rechtspfleger und unabhängige Richter entscheiden. Mit anderen Worten: Das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts kann nur mittelbar auf die Bewilligungspraxis und die damit verbundenen haushaltsmäßigen Belastungen einwirken. In seiner Bedeutung für die Entwicklung des Kostendeckungsgrades in der Justiz geht es hinter das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zurück.

Abschließend möchte ich Ihnen die Entschließung des Bundesrates zum Referentenentwurf des Bundesministeriums zum Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom März dieses Jahres in Erinnerung rufen. Schon damals haben wir – auf Antrag Sachsen-Anhalts – die Bundesregierung aufgefordert, bei ihrem Gesetzesvorhaben mit Blick auf die auch für die Länder geltende Schuldenbremse dem berechtigten Anliegen der Länder einer deutlichen Verbesserung des Kostendeckungsgrades in der Justiz gerecht zu werden. Diesen Appell möchte ich aufrechterhalten und wiederholen, weil er weder an Aktualität verloren noch im Regierungsentwurf das notwendige Gehör gefunden hat.

(B)

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Max Stadler**
(BMJ)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Sie beraten heute über Ihre Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines **Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes**. Der Entwurf ist das Ergebnis umfangreicher Gespräche mit den Ländern und den betroffenen Verbänden.

Die Bundesregierung ist den Ländern weit entgegengekommen. Lagen die prognostizierten jährlichen Nettomehreinnahmen für die Länder nach dem Referentenentwurf noch bei 66 Millionen Euro, so sieht der Regierungsentwurf Mehreinnahmen von jährlich 177 Millionen Euro vor.

Es entspricht dem erklärten Willen aller Beteiligten – ich schließe die Länder ausdrücklich ein –, den Entwurf nunmehr möglichst zügig zu einem guten

(C) Ende zu bringen, damit das Gesetz wie geplant am 1. Juli 2013 in Kraft treten kann.

Mit dem Gesetz wollen wir die Regelungen für die Gerichtskosten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenso wie die Notargebühren grundlegend neu gestalten. Auch die Regelungen über die Justizverwaltungskosten sollen neu strukturiert werden. Die noch aus dem Jahr 1936 stammende Kostenordnung soll durch ein neues, modernes Gerichts- und Notarkostengesetz, die Justizverwaltungskostenordnung durch ein ebenso modernes Justizverwaltungskostengesetz ersetzt werden.

Für das Gerichts- und Notarkostengesetz haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt: Die Regelungen für die Gerichte und die Notare sollen deutlich voneinander getrennt werden. Durch eine übersichtliche Zusammenstellung der Gebühren- und Auslagentbestände in einem Kostenverzeichnis soll das Gesetz transparenter und an den Aufbau der übrigen Kostengesetze angeglichen werden, und die umfangreichen, über die gesamte Kostenordnung verteilten Wertvorschriften sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst und in Bewertungs- und Geschäftswertvorschriften aufgeteilt werden. Während alle Bewertungsvorschriften grundsätzlich für Gerichte und Notare in gleicher Weise gelten sollen, sollen die Geschäftswertvorschriften entsprechend den unterschiedlichen Aufgaben weitgehend für Gerichte und Notare getrennt geregelt werden.

Für die Notare sollen die seit 1987 unverändert gebliebenen Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden. Die strukturellen Änderungen sind dabei so angelegt, dass Notare in strukturschwachen Regionen stärker an den Erhöhungen partizipieren.

Die Gebühren der Notare sollen leistungsorientierter ausgestaltet werden. Dabei sollen Rahmengebühren dort eingeführt werden, wo feste Gebührensätze zu starr sind.

Das im Jahr 2004 geschaffene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist ebenso wie das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz einer ersten Überprüfung unterzogen worden. Alle Gebühren, Honorare und Entschädigungen sollen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

Für den Bereich des Rechtsanwaltsvergütungsrechts ist zudem eine Vielzahl struktureller Änderungen geplant. Zu nennen sind insbesondere: deutliche Verbesserung der Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten, Erhöhung der Streitwerte in Asylverfahren und Verbesserung der Gebühren in Rechtsmittelverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Über die Strukturen der beiden neuen Kostengesetze besteht zwischen Bund und Ländern weitgehend Übereinstimmung. Dies gilt auch für die notwendige Anpassung der Gebühren, Honorare und Entschädigungen an die wirtschaftliche Entwicklung.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen allerdings noch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Länderhaushalte. Der Gesetzentwurf stellt nicht nur sicher, dass es zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Bundesländer kommen wird. Er bewirkt viel-

(C)

(D)

- (A) mehr jährliche Nettomehreinnahmen in erheblichem Umfang für die Länder.

Die heute hier vorliegenden mehr als 100 Anträge für die zu beschließende Stellungnahme sehen zu zusätzliche Einnahmesteigerungen für die Länder vor, die sich in einer Größenordnung von jährlich deutlich über 200 Millionen Euro bewegen und damit die Vorschläge des Regierungsentwurfs um weit mehr als das Doppelte übersteigen. Insgesamt sprechen wir also über Einnahmesteigerungen von 400 Millionen Euro und mehr.

Eine Verteuerung des Rechtsschutzes in dieser Größenordnung halte ich nicht für vermittelbar. Rechtsschutz muss für die Bürgerinnen und Bürger wie auch für die mittelständische Wirtschaft bezahlbar bleiben. Dies sollte unser gemeinsames Anliegen sein.

Ein Punkt darf auch nicht unberücksichtigt bleiben: Das hohe Volumen an Mehrbelastung, das hinter Ihren Anträgen steht, gefährdet die zügige Beratung des Entwurfs und damit das pünktliche Inkrafttreten des Gesetzes. Jeder Monat Verzögerung bedeutet für Sie bereits auf der Grundlage des Regierungsentwurfs Einnahmeausfälle von fast 15 Millionen Euro.

Ich bin aber zuversichtlich, dass wir zu einer für alle tragbaren Lösung kommen.

Anlage 15

Erklärung

- (B) von Staatsministerin **Eveline Lemke**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz sieht in der Umsetzung der **Energiewende** in Deutschland einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, dem eine gerechte Verteilung der Kosten zum Beispiel für Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energien, in den Netzausbau oder in Energiespeicher zugrunde liegen muss.

Um den Wirtschaftsstandort Deutschland im globalen Wettbewerb nicht zu gefährden, werden energieintensive Wirtschaftszweige bereits weitgehend von Umlagen und Abgaben, Netzentgelten sowie Steuern im Energiebereich entlastet. Eine zusätzliche Befreiung der energieintensiven Industrie vom Belastungsausgleich nach § 17f vor diesem Hintergrund würde die Belastungen der nicht privilegierten Stromkunden durch Steuern, Abgaben und Umlagen weiter erhöhen. Sie kann, wenn überhaupt, nur für ganz wenige Betriebe im internationalen Wettbewerb nach Einzelfallprüfung gelten.

Das Land Rheinland-Pfalz sieht es als notwendig an, die für energieintensive Unternehmen bereits gewährten Ausnahmen und Privilegierungen insbesondere hinsichtlich der begünstigten Branchen und Betriebe (Anlagen der Massentierhaltung etc.) zu überprüfen und zu systematisieren. Befreiungen von Umlagen, Abgaben und Steuern im Energiesektor sollten auf nachweislich notwendige Ausnahmetatbestände begrenzt werden.

Anlage 16

Erklärung

- von Staatsminister **Sven Morlok**
(Sachsen)
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen unterstützt das Anliegen des Bundes, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, um den Ausbau der Offshore-Windenergie voranzutreiben und damit die Stromversorgung durch erneuerbare Energien in Deutschland zu stabilisieren.

Der Freistaat Sachsen gibt allerdings zu bedenken, dass der Erfolg der **Energiewende** wesentlich davon abhängen wird, dass die Kosten einer stabilen Energieversorgung für Bürger und Unternehmen – insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern im Rahmen bleiben.

Der Freistaat Sachsen weist auf die ordnungspolitischen Bedenken hin, die sich aus der Abwälzung der unternehmerischen Risiken von Investoren und Übertragungsnetzbetreibern auf die Stromverbraucher ergeben. Zwar ist die Haftungsumlage auf (zunächst) 0,25 Ct/kWh begrenzt, doch wird ein neuer Subventionstatbestand eingeführt. Bereits jetzt sollen sich Entschädigungszahlungen von bis zu 1 Milliarde Euro ergeben, weshalb diese Haftungsumlage die Strompreise auf Jahre hin verteuern wird. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein weiterer Baustein im Zuge der Energiewende, mit dem sich die Strompreise für die Bürger und Unternehmen erhöhen. (D)

Die Bundesregierung wird um Prüfung gebeten, wie die Stromkunden auf andere Weise in gleicher Höhe entlastet werden können.

Anlage 17

Erklärung

- von Ministerin **Katrin Altpeter**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Erstens. Einleitung

Der Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein wichtiges Instrument, um Wettbewerbsunterschiede zwischen den Krankenkassen auszugleichen und zu einer gerechten Verteilung der begrenzten Beitragsmittel zu gelangen. Um diese Ziele zu erreichen, muss das System ständig weiterentwickelt werden.

Einzelheiten zum Verfahren werden in der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** geregelt. Seit ihrer Einführung 1994 – also vor 18 Jahren – bis heute gab es bereits 23 Änderungsverordnungen. Das zeigt deutlich, dass in diesem Bereich regelmäßig Anpassungen erfolgen müssen. Heute beraten wir über die 24. Änderungsverordnung, die insbesondere Rege-

(A) lungen über das Prüfverfahren durch die Aufsichten des Bundes und der Länder, Vorgaben zur Ermittlung von Korrekturbeträgen und andere technische oder redaktionelle Anpassungen enthält. Diese Punkte sind unstrittig.

Zweitens. Regionaldaten sind erforderlich

Ein wichtiger Aspekt ist aber aus meiner Sicht, dass im Risikostrukturausgleich weiterhin Regionaldaten erhoben werden. Bisher haben die Krankenkassen in anonymisierter Form die Postleitzahlen der Versicherten erhoben und an das Bundesversicherungsamt weitergeleitet. Die Daten wurden benötigt, um die sogenannte Konvergenzklausel im Zusammenhang mit der Einführung des Gesundheitsfonds umsetzen zu können. Nachdem diese Regelung keine Wirkung mehr entfaltet, ist die Rechtsgrundlage für die Fortführung der Datenerhebung entfallen.

Wir brauchen aber diese Regionaldaten weiterhin, und zwar aus zwei wichtigen Gründen:

Zum einen stellt sich die Frage, ob bei der Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs regionale Verwerfungen berücksichtigt werden müssen. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesversicherungsamt hat in seinem Gutachten zur Wirkung des neuen morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs ausgeführt, dass solche Überlegungen berechtigt sind. Denn die Leistungsausgaben unterscheiden sich auf regionaler Ebene teilweise erheblich. Insofern können regional begrenzt operierende Krankenkassen Wettbewerbsnachteile erleiden, und grundsätzlich können sich regional gesehen negative Wettbewerbseffekte durch selektive Marktstrategien der Krankenkassen ergeben.

(B) Bei dieser Diskussion – und dieser Aspekt ist mir wichtig – geht es nicht um Ländergrenzen, sondern es geht um die tatsächlichen Versorgungsregionen, in denen unterschiedliche Angebote und Strukturen bestehen und die insoweit auch unterschiedliche Finanzbedarfe nach sich ziehen.

Eines ist klar: Wenn keine Regionaldaten mehr erhoben werden, ist jegliche Diskussion darüber nicht mehr möglich. Dies würde dem Anspruch auf eine wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs nicht gerecht.

Zum anderen haben Regionaldaten über die Morbidität der Versicherten einen weiteren wichtigen gesundheitspolitischen Bezug. Nach der Neuordnung der ärztlichen Bedarfsplanung kann auf der Ebene der Bezirke der Kassenärztlichen Vereinigungen von den bundesweit einheitlich geltenden Richtlinien abgewichen werden, insbesondere dann, wenn spezielle demografische oder morbiditätsbedingte Gründe regionale Besonderheiten rechtfertigen. Statistisch können aber regionale Morbiditätsunterschiede nur abgebildet werden, wenn entsprechende Daten, die nach Postleitzahlen geordnet werden können, auch vorliegen. Die Länder brauchen daher solche Regionaldaten.

Ich frage mich sonst nämlich auch, welchen Sinn eine Datentransparenzstelle hat, an die das Bundesversicherungsamt seine Daten aus dem Risikostruk-

tausgleich liefert und auf die die Länder zugreifen können. Wenn wir in den Ländern uns Gedanken über eine adäquate medizinische Versorgung in den unterschiedlichen Regionen machen, dann geht dies schlechterdings nicht ohne Regionaldaten. Wir haben die Regelungen über die Datentransparenz mit dem Versorgungsstrukturgesetz im letzten Jahr getroffen, und jetzt geht es darum, sie auch mit Leben zu erfüllen.

Drittens. Verkündungshindernis?

Baden-Württemberg hat deshalb einen Änderungsantrag eingebracht, der eine Rechtsgrundlage für die Fortführung der Erhebung von Regionaldaten schafft. Nach Auffassung des Bundesgesundheitsministers ist diese Änderung angeblich nicht von einer Ermächtigungsgrundlage im Gesetz gedeckt. Er sieht darin ein Verkündungshindernis. Auch wir haben die Rechtslage prüfen lassen und kommen zu dem Ergebnis, dass die Auffassung des BMG keinesfalls zwingend ist. Bei dieser Ausgangslage sehe ich keinen Grund, auf unser Anliegen zu verzichten.

Viertens. Schluss

Ich bitte Sie daher, der Empfehlung des Gesundheitsausschusses zu folgen und für den Änderungsantrag zu stimmen. Im Kern geht es darum, den Ländern regionale Gesundheitsdaten zu liefern, damit sie ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden können.

Bei einer Mehrheit im Bundesrat möchte ich den Bundesgesundheitsminister gerne dazu ermuntern, gegebenenfalls im Gesetz eine Klarstellung vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise im Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz oder einem anderen aktuellen Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Dann wäre das rechtsförmliche Problem, welches das BMG sieht, gelöst, und die Verordnung, auf die die Krankenkassen warten, könnte noch kurzfristig in Kraft treten.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsministerin **Emilia Müller**
(Bayern)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern erachtet eine Ausweitung des Ordnungswidrigkeitstatbestands von Betreibern auf Planer und Erbauer als nicht erforderlich zur Erreichung des beabsichtigten Gesundheitsschutzes. Die Regelung sollte im Interesse schlanker Normen deshalb geändert beziehungsweise dahin klarer gefasst werden, dass die Bußgeldandrohung auf den Betreiber einer Trinkwasseranlage beschränkt bleibt. Drohende zivilrechtliche Ansprüche im Falle von Fehlplanungen und fehlerhafter Installations- beziehungsweise Bautechnik sind finanziell weit gra-

(C)

(D)

(A) vierender für die Handwerksbetriebe und Ingenieurbüros als Bußgelder. Hinzu kommt noch die Möglichkeit der Eröffnung strafrechtlicher Tatbestände.

Anlage 19

Erklärung

von Ministerin **Katrin Altpeter**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Die Länder Baden-Württemberg, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz stimmen der Verordnung zu, um ihr gesetzeskonformes und EU-rechtlich gebotenes Inkrafttreten zu ermöglichen.

Sie erinnern allerdings daran, dass eine geschlechtergerechte Politik geschlechterdifferenzierte Informationen über die Lebenswirklichkeit voraussetzt. Wer notwendige geschlechterdifferenzierte Datenerhebungen zu wesentlichen politischen Fragen (etwa zur Alterssicherung) unter Hinweis auf knappe Ressourcen ablehnt, verkennt in eklatanter Weise die Bedeutung der Gleichstellungspolitik und missachtet den Verfassungsauftrag aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gegebenenfalls auch durch Änderung der Gesetzeslage dafür Sorge zu tragen, dass die Statistiken des Bundes alle geschlechterdifferenzierten Informationen enthalten, die zur Durchsetzung der Geschlechtergerechtigkeit erforderlich sind.

